

**MINISTER
FÜR BILDUNG, FORSCHUNG
UND ERZIEHUNG**

HARALD MOLLERS

Version: 30.04.2020

Coronavirus Covid-19

FAQ

BILDUNG UND KINDERBETREUUNG

Inhalt

1. Allgemeines	5
Soziale Distanzhaltung	5
Hygieneregeln	5
2. Kinderbetreuung.....	6
Außerschulische Betreuung des RZKB.....	6
Not-Kinderbetreuung	7
Kredittage.....	8
Elternbeteiligung bei selbstständigen Tagesmüttern.....	8
Einkommensausfallentschädigung für Tagesmütter.....	8
Einkommensausfallentschädigung für Tagesmütterhäuser	9
Einkommensausfall für das Personal des RZKB.....	10
Arbeitsrechtliche Auswirkungen.....	10
Anerkennung und Bezuschussung der Kinderbetreuungsstrukturen	10
Aktivitäten mit den zu betreuenden Kindern im Freien.....	10
Kontaktdaten.....	10

3. Grund- und Sekundarschulen.....	12
Aussetzung des Unterrichts.....	12
Betreuung in der Schule	12
Außerschulische Betreuung	13
An- und Abwesenheiten von Personalmitgliedern	13
Versicherung für Personalmitglieder und Schüler	13
An- und Abwesenheiten von Schülern.....	14
Schulreisen und -veranstaltungen	14
Rückerstattung von Reisekosten.....	14
Schulische Werkstätten.....	15
Verteilung von Unterrichtsmaterial.....	15
Unterrichtspersonal	16
Unterrichtsbeobachtungen durch Schulleiter und Schulinspektion.....	17
Unterrichtsbeobachtungen durch Schulleiter ohne die Schulinspektion.....	18
Zeitweilige Bezeichnung im Gemeinschaftsunterrichtswesen	18
Schülerbeförderung.....	18
Mahlzeiten in den Schulen	19
Praktika	19
Studentenjobs im Pflegebereich	19
Ersatz von Personalmitgliedern, die aufgrund eines Urlaubs (inkl. Quarantäne), einer Abwesenheitsform oder einer Zurdispositionstellung abwesend sind.....	20
Abgesagte Initiativen und Angebote.....	20
Psycho-soziale Entwicklung.....	20
Krisennachsorge und Trauerarbeit.....	20
Weiterer Ablauf des Schuljahres.....	21
Pre-teaching.....	21
Zusammenarbeit zwischen Schule und Eltern.....	24
Leistungsermittlung und -bewertung und Versetzungsentscheidungen in der Grundschule	26
Leistungsermittlung und -bewertung und Versetzungsentscheidungen in der Sekundarschule.....	27
Neuberechnung des Stellenkapitals im Kindergarten im April – „Frühlingsklassen“	30
Schulreifetests	31
Verfahren zur Feststellung von sonderpädagogischem Förderbedarf, Förderkonferenzen und Integrationsprojekte.....	31
Beendigung der sonderpädagogischen Förderung in einer Regelschule nach Ablauf eines Schuljahres	33
Abbruch der sonderpädagogischen Förderung in einer Regelschule im Laufe eines Schuljahres	33
Einberufung des Förderausschusses.....	34

Beschulung von erstankommenden Schülern	34
Schrittweise Wiederaufnahme des Unterrichts	35
Modalitäten der Wiederaufnahme des Unterrichts	36
Schüler mit besonderem Bedarf	36
Präventionsmaßnahmen	37
4. Schulexterne Prüfungsausschüsse	40
Schulexterner Prüfungsausschuss für das Primarschulwesen.....	40
Schulexterner Prüfungsausschuss für das Sekundarschulwesen.....	40
5. Mittelständische Ausbildung	41
Aussetzung des Unterrichts	41
Bezahlung des Personals.....	41
Subventionen.....	41
Lehrlinge in den Betrieben	42
Veranstaltungen.....	42
Aufnahmeprüfung	42
Weiterer Ablauf des Ausbildungsjahres in den ZAWM	43
Grundsätzliche Entscheidungen	43
Wiederaufnahme des Unterrichts	44
Leistungsermittlung und -bewertung	46
Versetzungsentscheidungen	47
Zusätzliche Informationen zu den Gesellen- und Meisterprüfungen	47
Ausbildung in dualen Bachelorkursen	48
Organisation der Wiederaufnahme des Unterrichts in den ZAWM	49
Kontakt.....	51
6. Hochschulausbildung	52
Aussetzung des Unterrichts	52
Personal.....	52
An- und Abwesenheiten von Personalmitgliedern	53
Praktika der angehenden Pflegehelfer und Gesundheits- und Krankenpfleger.....	53
Studentenjobs im Pflegebereich	53
Ersatz von Personalmitgliedern, die aufgrund eines Urlaubs (inkl. Quarantäne), einer Abwesenheitsform oder einer Zurdispositionstellung abwesend sind	54
Zusatzausbildung zum Erhalt des pädagogischen Befähigungsnachweises (CAP)	54
7. Institute für schulische Weiterbildung	56
Aussetzung des Unterrichts	56

Personal.....	56
An- und Abwesenheiten von Personalmitgliedern	57
Prüfungen und Bewertung.....	57
8. Erwachsenenbildung.....	58
Aussetzung der Kurse und Aktivitäten.....	58
Finanzierung der Erwachsenenbildungseinrichtungen.....	58
Einreichen von diversen Unterlagen und Anträgen zur Frist des 31. März 2020.....	58
Arbeitsrechtliche Auswirkungen.....	59
9. Teilzeit-Kunstunterricht (Musikakademie)	60
Aussetzung des Unterrichts.....	60
An- und Abwesenheiten von Personalmitgliedern	60
Versetzungsentscheidungen.....	61
10. Bezahlter Bildungsurlaub	62

1. Allgemeines

Die Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus dienen dazu, die Risikogruppen zu schützen und das Gesundheitssystem zu entlasten. **Wirksam werden sie nur, wenn alle Beteiligten ihre individuelle Verantwortung übernehmen.**

Soziale Distanzhaltung

Bitte befolgen Sie an Ihrem Arbeits- und Lernort und an allen anderen Orten, an denen Sie sich aufhalten, die föderale Anweisung zum „social distancing“: Reduzieren Sie Kontakte zu anderen Menschen auf das Nötigste und meiden Sie Gruppen. Mit der Entscheidung, persönliche Kontakte bewusst zu reduzieren, leisten Sie einen wertvollen Beitrag dazu, dass die Menschen in Ihrem Umfeld und darüber hinaus gesund bleiben.

Hygieneregeln

Bitte halten Sie möglichst einen Abstand von mindestens 1,5 Metern zu Ihren Mitmenschen ein und beachten Sie die geltenden Hygieneregeln:

1. Waschen Sie sich regelmäßig die Hände mit Seife. Vermeiden Sie bestmöglich den Kontakt der Hände mit Augen, Nase und Mund.
2. Bedecken Sie Mund und Nase beim Husten und Niesen anhand eines Papiertaschentuches (nach einem Gebrauch zu entsorgen) oder husten und niesen Sie in die Armbeuge.
3. Vermeiden Sie den Kontakt mit Personen, die Symptome von Erkrankungen der Atemwege aufzeigen (Husten, Niesen).
4. Bleiben Sie zu Hause, wenn Sie krank sind, und nehmen Sie telefonisch Kontakt mit Ihrem Hausarzt auf.

2. Kinderbetreuung

Die Kleinkindbetreuungsstrukturen (0-3jährige Kinder) funktionieren wie gewohnt: Die Betreuung bei den konventionierten und selbstständigen Tagesmüttern, in den Tagesmütterhäusern und in den Kinderkrippen wird weiterhin gewährleistet.

Nur die außerschulische Betreuung des RZKB wurde auf einige Standorte beschränkt. (s.u. außerschulische Betreuung).

Während der üblichen Schulzeiten wird zudem in den Schulen eine Aufsicht für Kindergartenkinder, Primar- und Sekundarschüler gewährleistet. (s.u. Grund- und Sekundarschulen).

Kinder mit grippeähnlichen Symptomen werden nicht zur Kinderbetreuung zugelassen.

Für die Kleinkindbetreuungsstrukturen, die über das **RZKB** organisiert werden (Krippen, Tagesmütter, Not-Kinderbetreuung), gilt:

Grundsätzlich werden die Eltern darum gebeten, den Betreuungsbedarf frühestmöglich beim RZKB anzumelden, **spätestens jedoch am Vortag (Wochenende ausgeschlossen) bis 13.00 Uhr**. Die genauen Modalitäten befinden sich auf der Webseite des RZKB: www.rzkb.be

Anmeldungen erfolgen über:

- Telefon: 087/554 830
- E-Mail: info@rzkb.be

Folgende Angaben werden für die Neuanmeldung benötigt:

- Namen der Eltern
- Telefonnummer Privat
- Arbeitsstelle und Kontakt Telefonnummer
- Tage und Uhrzeiten der Betreuung (bitte nicht weiter als 7 Tage im Voraus);
- Name des Kindes
- Geburtsdatum des Kindes
- Betreuungsort

Eltern werden vor Ort gebeten, einen Informationsbogen zum Kind auszufüllen. Wenn möglich soll dieser ausgefüllt mitgebracht werden. Dieser Informationsbogen ist auch als Download auf der Webseite des RZKB verfügbar.

Darüber hinaus wird zusätzlich zu den regulären Betreuungszeiten eine Not-Kinderbetreuung organisiert. (s.u. Not-Kinderbetreuung)

Außerschulische Betreuung des RZKB

Die außerschulische Betreuung wird seit Montag, 23. März 2020 an allen Standorten geschlossen mit Ausnahme der **Standorte Eupen, Bütgenbach und St. Vith**, an denen eine Not-Kinderbetreuung gewährleistet wird.

Die Eltern, die ihre Kinder zur Beaufsichtigung in die Schule bringen und anschließend die außerschulische Betreuung für ihre Kinder beanspruchen wollen, müssen auch nach den Osterferien selbst für die Beförderung zwischen der Schule und dem Standort der außerschulischen Betreuung sorgen.

Durch die rückläufigen Anwesenheiten der Kinder bei gleichzeitiger Lohnfortzahlung des Personals wird das Defizit der Standorte der außerschulischen Betreuung ansteigen. Da die außerschulische Betreuung während des Krisenplans einem Sonderauftrag nachkommt, übernimmt die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft das gesamte Defizit, das durch die Corona Krise ab dem 16. März 2020 bis zur regulären Öffnung der Grundschulen entsteht.

Not-Kinderbetreuung

Das RZKB organisiert seit Montag, 23. März 2020 zusätzlich zur regulären Betreuung **von montags bis freitags** eine Not-Betreuung. Diese besteht aus einer durchgehenden Betreuung **ab 6.00 Uhr morgens bis 23.00 Uhr abends**.

Diese Not-Kinderbetreuung von 6.00 Uhr morgens bis 23.00 Uhr abends steht **vorrangig** den Kindern jener Eltern zur Verfügung, die **folgenden Berufskategorien** angehören: Ärzte, Krankenpfleger, Pflegehelfer, Familienhelfer, Mitarbeiter der Polizei- und Sicherheitsbehörden und Mitarbeiter der Feuerwehr.

Darüber hinaus können Dienste, die Eltern begleiten (Jugendhilfedienst, Jugendgerichtsdienst, Pflegefamiliendienst, Frühhilfe, Zentrale Behörde für Adoption, Opferbegleitdienste, BTZ, Kaleido...) und den dringenden Bedarf einer Kinderbetreuung bei den begleiteten Eltern erkennen, Kinder mit Einverständnis der Erziehungsberechtigten beim RZKB für eine Not-Kinderbetreuung einschreiben. Das RZKB nimmt daraufhin Kontakt mit den Erziehungsberechtigten auf.

Die Not-Kinderbetreuung wird an folgenden Standorten durch das RZKB gewährleistet:

Im Norden:

- Eupen Kinderkrippe (Hillstraße 9): Kinder 0-3 Jahre
- Eupen Villa Peters (Monschauerstraße 10): Kinder 3-12 Jahre

Im Süden:

- Sankt Vith Kinderkrippe (Bödemchen 29): Kinder 0-3 Jahre
- Sankt Vith Grundschule Kgl. Athenäum (Untere Büchelstraße 2): Kinder 3-12 Jahre
- Bütgenbach Gemeinsame Grundschule (Wirtzfelder Weg 6): Kinder 3-12 Jahre

Kinder mit grippeähnlichen Symptomen werden nicht zur Not-Kinderbetreuung zugelassen.

Grundsätzlich werden die Eltern darum gebeten, den Betreuungsbedarf frühestmöglich beim RZKB anzumelden, **spätestens jedoch am Vortag (Wochenende ausgeschlossen) bis 13.00 Uhr**. Die genauen Modalitäten befinden sich auf der Webseite des RZKB: www.rzkb.be

Anmeldungen erfolgen über:

- Telefon: 087/554 830
- E-Mail: info@rzkb.be

Folgende Angaben werden für die Neuanmeldung benötigt:

- Namen der Eltern
- Telefonnummer Privat
- Arbeitsstelle und Kontakt Telefonnummer
- Tage und Uhrzeiten der Betreuung (bitte nicht weiter als 7 Tage im Voraus);
- Name des Kindes
- Geburtsdatum des Kindes
- Betreuungsort

Eltern werden vor Ort gebeten, einen Informationsbogen zum Kind auszufüllen. Wenn möglich soll dieser ausgefüllt mitgebracht werden. Dieser Informationsbogen ist auch als Download auf der Webseite des RZKB verfügbar.

Kredittage

Die Tage, an denen die Eltern ihr Kind während der Periode vom 16. März 2020 bis zum Ende des Notfallplans nicht einer Kinderbetreuungsstruktur anvertrauen konnten, werden nicht als sogenannte „**Kredittage**“ gewertet. Den Eltern entstehen somit keine Kosten, wenn sie in dieser Zeit nicht auf die vertraglich vereinbarten Betreuungstage zurückgreifen.

Elternbeteiligung bei selbstständigen Tagesmüttern

Ungeachtet der Verträge zwischen den selbstständigen Tagesmüttern und den Eltern berechnen die selbstständigen Tagesmütter den Eltern keine Kosten für die Tage seit dem 16. März 2020, an denen die Eltern ihre Kinder aufgrund der Corona Krise nicht an den im Vertrag vereinbarten Betreuungstagen zur Tagesmutter bringen. Der dadurch für die selbstständigen Tagesmütter entstehende Einkommensausfall wird durch die Regierung mit einem Pauschalbetrag von 17,50 €/Kind/Tag zum Teil ausgeglichen.

Bei Fragen können Sie sich an Sylvie Winter wenden, per E-Mail an sylvie.winter@dgov.be oder unter Tel. 087/596 393.

Einkommensausfallentschädigung für Tagesmütter

Die Arbeit der Tagesmütter trägt wesentlich dazu bei, dass systemrelevante Akteure aus dem Gesundheits- und Pflegesektor, der Sicherheit und dem Krisenmanagement ihrer Arbeit nachgehen können. Aus diesem Grund garantiert die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft sowohl den konventionierten als auch den selbstständigen Tagesmüttern für den Zeitraum vom 16. März 2020 bis zur Beendigung des Notfallplans eine Einkommensausfallentschädigung.

Die Entschädigung, für die nicht anwesenden Kinder orientiert sich sowohl für die konventionierten als auch für die selbstständigen Tagesmütter an dem steuerfreien Unkostenbetrag.

Das Finanzministerium hat die Steuerbefreiung der Einkommensausfallentschädigung in Höhe von maximal 17,50 € pro Tag pro Kind für einen Tag der Abwesenheit an einem reservierten Betreuungstag von mindestens fünf Stunden bestätigt. Dieser Betrag beläuft sich auf 60 % dieses Betrags für weniger als fünf Stunden und mindestens drei Stunden und 40 % für weniger als drei Stunden.

Die Einkommensausfallentschädigung gilt jedoch nicht ab dem Moment, an dem die Tagesmutter

- freiwillig die Tätigkeit einstellt,
- krankgeschrieben ist (hier greifen die üblichen Regeln wie z.B. Krankenkasse)

Die **konventionierten Tagesmütter** reichen weiterhin wie bisher dem RZKB ihre monatlichen Anwesenheiten ein. Das RZKB verrechnet diese mit der Einkommensausfallentschädigung und die Tagesmutter erhält dann die Differenz.

Die **selbstständigen Tagesmütter** reichen den Antrag anhand eines Formulars per Mail (sylvie.winter@dgov.be) oder über den Postweg an folgende Adresse ein:

Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft
Fachbereich Familie und Soziales
Gospertstraße 1
4700 Eupen

Das Formular kann beim Ministerium per E-Mail an sylvie.winter@dgov.be oder per Telefon unter 087/596 393 angefragt werden.

Bei Fragen zur Einkommensausfallentschädigung können sich:

- die konventionierten Tagesmütter an das RZKB wenden unter der Telefonnummer 087/554 830 oder per E-Mail an info@rzkb.be
- die selbstständigen Tagesmütter an Sylvie Winter wenden, per E-Mail an sylvie.winter@dgov.be oder unter Tel. 087/596 393.

Die Einkommensausfallentschädigung ist für die konventionierten Tagesmütter nicht kumulierbar mit der Ausfallentschädigung des Landesamtes für Arbeitsbeschaffung (LfA/ONEM). Die konventionierten Tagesmütter müssen sich für das eine oder andere Entschädigungsmodell entscheiden.

Für die selbstständigen Tagesmütter ist die Einkommensausfallentschädigung nicht kumulierbar mit dem System der Übergangsentchädigung („droit passerelle“). Jede selbstständige Tagesmutter muss sich für das eine oder andere Entschädigungsmodell entscheiden.

Die Einkommensausfallentschädigung wird für die Periode gezahlt, in der die durch den Nationalen Sicherheitsrat verhängten Maßnahmen zum Coronavirus gelten (Ministerielle Erlasse vom 13. März 2020 und 18. März 2020).

Einkommensausfallentschädigung für Tagesmütterhäuser

Da die Anwesenheiten der zu betreuenden Kinder in den Tagesmütterhäusern voraussichtlich abnehmen werden und damit die Existenz dieser für die Kinderbetreuung wichtigen Strukturen gefährdet sein kann, wird den dort tätigen Tagesmüttern ab dem 16. März 2020 bis zur Beendigung des Notfallplans ebenfalls ein Einkommensausgleich basierend auf dem effektiven Einkommensverlust ausgezahlt. Dazu schicken die

Tagesmütterhäuser monatlich die Anzahl nicht belegter Plätze und die damit einhergehenden Mindereinnahmen:

- per E-Mail an Sylvie Winter (sylvie.winter@dgov.be) oder
- über den Postweg an folgende Adresse:
Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft
Fachbereich Familie und Soziales
Gospertstraße 1
4700 Eupen

Dieser Einkommensausgleich ist nicht kumulierbar mit anderen föderalen oder regionalen Beihilfen, die im Rahmen der Coronakrise gewährt werden. Darüber hinaus wird die Entschädigung nicht gezahlt, wenn der Träger seine Tätigkeit freiwillig einstellt.

Einkommensausfall für das Personal des RZKB

Das Personal des RZKB ist für die Betreuung der Kinder der Berufsgruppen, die zur Bewältigung der aktuellen Situation ihrer Arbeit nachgehen müssen, unerlässlich. Aus diesem Grund garantiert die Regierung trotz sinkender Betreuungszahlen die Lohnfortzahlung für das Personal, das damit auch bei weiterem Betreuungsbedarf zur Verfügung steht.

Arbeitsrechtliche Auswirkungen

Informationen zu den arbeitsrechtlichen Auswirkungen in Zusammenhang mit dem Fernbleiben vom Arbeitsplatz können Sie unter folgendem Link abrufen:

<https://emploi.belgique.be/fr/actualites/update-coronavirus-mesures-de-prevention-et-consequences-sur-le-plan-du-droit-du-travail>

Anerkennung und Bezuschussung der Kinderbetreuungsstrukturen

Die Reduzierung der Anwesenheitstage hat keine Auswirkung auf die Anerkennung und die Bezuschussung der Kinderbetreuungsstrukturen. Die Zuschüsse an die Kinderbetreuungsstrukturen werden fortgeführt, unabhängig von der verringerten Anzahl Betreuungstage.

Für die Strukturen, die für die Aufrechterhaltung der Anerkennung eine Mindestanzahl an betreuten Kindern oder Öffnungstage nachweisen müssen, wird diese Regelung für den Zeitraum vom 16. März 2020 bis zur Beendigung des Notfallplans ausgesetzt. Diese Maßnahme gilt auch für die Kinderhorte, die zurzeit geschlossen sind.

Aktivitäten mit den zu betreuenden Kindern im Freien

Tagesmütter dürfen mit den Kindern, die sie betreuen, draußen spazieren gehen. Dabei sind die Regeln des social distancing zu Drittpersonen zu berücksichtigen. Spielplätze sind nicht mehr für die Öffentlichkeit zugänglich und somit auch nicht für die Kinderbetreuer.

Kontaktdaten

Bei medizinischen Fragen im Zusammenhang mit den betreuten Kindern oder zu betreuenden Kindern können Sie sich direkt an folgende Kontaktperson bei Kaleido wenden:

Frau Susanne Häfner, Krankenpflegerin - Tel. 0471/919 438 (susanne.haefner@kaleido-ostbelgien.be).

Aussetzung des Unterrichts

Der Nationale Sicherheitsrat hat die geltenden Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus vorläufig bis zum 3. Mai 2020 einschließlich verlängert. Dies ist notwendig, um die Viruskurve weiter zu glätten, damit unser Gesundheitssektor nicht überlastet wird. Ob die Maßnahmen nach diesem Datum beibehalten oder gelockert werden, hängt davon ab, wie sich die Viruskurve entwickelt. Zurzeit ist also nicht sicher, ob der Unterricht nach dem 3. Mai 2020 wieder aufgenommen oder weiter ausgesetzt wird oder ob die Schulen schrittweise wieder geöffnet werden. Die Bildungsminister der drei Gemeinschaften werden am 21. April über die Modalitäten einer (teilweisen) Wiederaufnahme des Unterrichts austauschen. Wie es nach dem 3. Mai weitergeht, wird der Nationale Sicherheitsrat unter Berücksichtigung der Entwicklung der Covid-19-Infektionen voraussichtlich am 24. April entscheiden.

Die Schulen unterbreiten den Schülern nach den Osterferien neue Lernangebote und führen sie als Vorbereitung auf die Wiederaufnahme des Unterrichts allmählich an neue Kompetenzen und Inhaltskontexte heran (s. „Nach den Osterferien: pre-teaching“).

Sie intensivieren somit ihre Anstrengungen, den Unterricht durch das Fernstudium zu Hause auf alternative Weise aufrechtzuerhalten. Vielen Dank für die anhaltenden Anstrengungen in schwierigen Zeiten!

Ziel der Maßnahmen ist es, die Anzahl der Sozialkontakte zu reduzieren, um die Ausbreitung des Covid-19-Virus zu verlangsamen. Schülerinnen und Schüler sollen daher grundsätzlich der Schule fernbleiben. Dennoch bleiben die Schulen weiterhin geöffnet und gewährleisten eine Betreuung in der Schule.

Auch nach den Osterferien wird für die Schüler, deren Eltern keine andere Betreuungsmöglichkeit für ihre Kinder haben, eine Betreuung in der Schule gewährleistet (s.u. „Betreuung in der Schule“). Die Schülerbeförderung für Förderschüler wird ebenfalls weiterhin auf Anfrage gewährleistet (s.u. „Schülerbeförderung“). Auch die außerschulische Betreuung bleibt geöffnet; die Eltern sorgen weiterhin selbst für eine Beförderung von der Schule zum Standort der außerschulischen Betreuung, falls dies erforderlich ist (s.u. „Außerschulische Betreuung“).

Betreuung in der Schule

Die Schulen bleiben geöffnet und gewährleisten auch nach den Osterferien weiterhin eine Betreuung für die Schülerinnen und Schüler, deren Eltern

- in der öffentlichen Sicherheit (Polizei, Feuerwehr, ...) beschäftigt sind,
- im Bereich der Volksgesundheit (Krankenhäuser, Wohn- und Pflegezentren für Senioren, häusliche Krankenpflege, ...) tätig sind,
- keine andere Betreuungsmöglichkeit für ihre Kinder haben.

Von einer Betreuung durch die Großeltern wird dringend abgeraten, da ältere Personen besonders gefährdet sind, schwer an einer Infektion an dem Coronavirus zu erkranken.

Die Betreuung der Schüler kann zwischen den Niederlassungen eines Schulzentrums zusammengelegt werden. Es muss jedoch gewährleistet sein, dass die Eltern rechtzeitig darüber informiert sind.

Die Eltern teilen der Schule mit, ob ihre Kinder in der Schule betreut werden oder nicht. Die Schule stellt sicher, dass die zur Anwesenheit gemeldeten Schüler und Schülerinnen tatsächlich an der Schule sind. Das Betreuungsangebot kann von den Eltern flexibel in Anspruch genommen werden.

Außerschulische Betreuung

Seit Montag, 23. März 2020 steht die außerschulische Betreuung nur in Bütgenbach, St. Vith und Eupen zur Verfügung. Die Eltern sind auch nach den Osterferien selbst für eine Beförderung von der Schule zur außerschulischen Betreuung zuständig, falls diese erforderlich ist. (s.o. Außerschulische Betreuung im Kapitel „Kinderbetreuung“)

An- und Abwesenheiten von Personalmitgliedern

Personalmitglieder melden sich weiterhin ordnungsgemäß im Falle von Krankheit ab. Dies gilt auch für Personalmitglieder, die sich aufgrund der Organisation des Schulbetriebs zu Hause befinden und dann erkranken.

Allerdings ist es bis auf Weiteres nicht erforderlich, zwecks Meldung einer Krankschreibung das vorgedruckte Formular für Personalmitglieder des Unterrichtswesens zu nutzen. Ein gewöhnliches ärztliches Attest ist ausreichend.

Personalmitglieder, die vom Arzt krankgeschrieben werden, reichen die Atteste bei ihrer Schule ein. Die Schule trägt die Abwesenheit des Personalmitglieds in das Krankenverwaltungsprogramm ein und leitet das Attest an die Kontrollärztin weiter.

Ärztliche Atteste in digitaler Form werden uneingeschränkt akzeptiert. Atteste, die als Anhang per E-Mail übermittelt werden, werden ebenfalls angenommen. Es wird jedoch darum gebeten, die Originale weiterhin auf dem Postweg zuzusenden.

Das Personalmitglied, das aufgrund einer vom Arzt verordneten Quarantäne nicht zur Arbeit erscheinen darf, meldet sich ordnungsgemäß bei seiner Einrichtung ab und übermittelt seinem Vorgesetzten ein offizielles Schriftstück, das die Quarantäne anordnet. In diesem Fall zählt das Personalmitglied als gerechtfertigt abwesend (höhere Gewalt).

Versicherung für Personalmitglieder und Schüler

Für die Arbeitsunfälle aller Personalmitglieder im Unterrichtswesen ist die Deutschsprachige Gemeinschaft ihr eigener Versicherer. Dies betrifft die Lehrer aller Schulnetze.

Solange sich das Personalmitglied in einem Beschäftigungsverhältnis befindet (ernanntes Personalmitglied, zeitweiliges Personalmitglied, BVA-Personal), im Dienst ist und zweifelsfrei bei einer schulischen Aktivität (unabhängig davon, wann sie stattfindet, auch während der Ferien) einen Unfall mit Körperschäden erleidet, der zweifelsfrei die Bedingungen erfüllt, um als Arbeitsunfall zu gelten, greift die übliche Prozedur.

Die Unfälle sind also immer gedeckt, solange sie bei einer Aktivität erfolgen, die im Auftrag des Arbeitgebers stattfindet und insofern der Arbeitgeber den Unfall als Arbeitsunfall anerkennt.

Für die zeitweiligen Lehrer hat das Ministerium einen gesonderten Versicherungsvertrag zur Deckung der Körperschäden von Lehrern abgeschlossen, deren Bezeichnung am 30. Juni ausläuft und die dennoch in der ersten Julihälfte und der zweiten Augushälfte in der Schule tätig sind, zum Beispiel um das neue Schuljahr vorzubereiten, Einschreibungen vorzunehmen oder Nachprüfungen abzuhalten.

Hier ist es Aufgabe des Arbeitgebers zu prüfen, ob das Unfallopfer während der besagten Zeitspannen auch effektiv im Auftrag des Arbeitgebers tätig war.

Einen Schulversicherungsvertrag, der die Haftpflichtversicherung für Schulpersonal und die Schülerversicherung umfasst, schließt jeder Schulträger einzeln mit einem Versicherer ab. In der Regel gilt auch hier, dass im Schadensfall der Versicherungsschutz gewährleistet ist, insofern der Arbeitgeber zweifelsfrei bestätigt, dass es sich bei der Aktivität, bei der ein Schüler zu Schaden kam oder bei der eine Drittperson durch die Schuld des Lehrers zu Schaden kam, um eine schulische Aktivität handelt bzw. um eine Aktivität, die im Auftrag des Arbeitgebers durchgeführt wurde - unabhängig davon, wann sie stattfindet, also auch während der Ferien.

Allerdings ist es erforderlich, dass der jeweilige Schulträger mit seinem Versicherer Rücksprache nimmt, um zu prüfen, ob dieser Versicherungsschutz tatsächlich auch während der Ferienzeit besteht.

Im Gemeinschaftsunterrichtswesen ist der Versicherungsschutz gewährleistet.

An- und Abwesenheiten von Schülern

Die Schüler werden aufgrund der föderalen Bestimmungen dazu angehalten, nicht zur Schule zu kommen. Daher gelten sie als gerechtfertigt abwesend.

Die Abwesenheiten von Schülern werden nicht erfasst, da die Schüler zurzeit im Normalfall nicht zur Schule kommen.

Die Schulen müssen jedoch prüfen, ob die Schüler, die für die Betreuung in der Schule angemeldet sind, auch tatsächlich in der Schule anwesend sind.

Schulreisen und -veranstaltungen

Alle Schulausflüge und -reisen sind bis zum 3. Mai 2020 einschließlich untersagt. Auch alle Schulveranstaltungen sind bis zum 3. Mai 2020 verboten.

Im Gemeinschaftsunterrichtswesen sind mehrtägige Schulreisen und Schulveranstaltungen (z.B. Aufführungen, Elternabende, Diplomverleihungen, Infoveranstaltungen, Tage der offenen Tür, Feierlichkeiten der Abiturienten etc.) bis zum 30. Juni 2020 einschließlich untersagt. Diese Vorgehensweise wird auch allen anderen Schulträgern empfohlen.

Rückerstattung von Reisekosten

Bei Stornierungen von mehrtägigen Reisen erstattet die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft der betroffenen Schule/den Eltern unter folgenden Voraussetzungen die tatsächlich entstandenen Kosten:

- Die Schule hat die Verpflichtung, den eventuellen Schaden bestmöglich zu begrenzen (durch das Einhalten von Stornierungsfristen usw.).
- Die Schule belegt den tatsächlich entstandenen Schaden. Folgende Unterlagen sind mindestens einzureichen:
 - eine Kostenaufstellung,
 - Belege über alle tatsächlich angefallenen Kosten inklusive aller Zahlungsbelege,
 - eine schriftliche Bestätigung der Versicherung darüber, dass der Schaden nicht gedeckt ist,
 - eine schriftliche Bestätigung des Reiseveranstalters, des Hotels usw. darüber, dass eine Rückerstattung bereits gezahlter Beträge nicht möglich ist,
 - die Mitteilung der Kontonummer, auf die die Rückerstattung erfolgen soll, sowie des Namens des Kontoinhabers.

Die Unterlagen sind per E-Mail an catherine.reinertz@dgov.be oder per Post zu Händen von Catherine Reinertz an das Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft, Gospertstraße 1, 4700 Eupen, zu übermitteln.

- Die Schule stellt sicher, dass den Erziehungsberechtigten die entsprechenden Beträge zukommen.

Schulische Werkstätten

Bis zum 3. Mai 2020 findet in Belgien kein Unterricht statt. Somit ist auch Unterricht in den Werkstätten untersagt.

Von der Fertigstellung der Werkstücke zu Hause ist abzusehen, da nicht jeder Schüler die Möglichkeit hat, zu Hause an seinem Werkstück weiterzuarbeiten, sodass dies zu einer Ungleichbehandlung der Schüler führen würde.

Da persönliche Kontakte auf ein Minimum reduziert werden sollen und der Kontakt zu neuen Gruppen vermieden werden soll, sollten die Schüler zudem davon abgehalten werden, ihre Arbeit in einer anderen Werkstatt weiterzuführen, dies nicht zuletzt aus Gründen der Sicherheit. Eigentlich sollte die Arbeit unter Aufsicht und ggf. unter der Anleitung einer fachkundigen Lehrperson erfolgen. Dies kann außerhalb der Schule nicht gewährleistet werden. Sollte sich ein Schüler bei der Arbeit am Werkstück verletzen, ist zudem der versicherungstechnische Aspekt ungeklärt.

Verteilung von Unterrichtsmaterial

Die Schulen stellen Unterrichts- und Übungsmaterial für die Schüler bereit (s.u. „Unterrichtspersonal“ – „Die Mitglieder des Unterrichtspersonals“).

Diese Unterlagen dürfen nicht persönlich in den Schulen abgeholt werden. Zum einen sind persönliche Kontakte auf ein Minimum zu reduzieren. Zum anderen handelt es sich bei der Fahrt der Erziehungsberechtigten zur Schule nicht um eine essenzielle Fahrt. Nicht-essenzielle Fahrten sind gemäß den föderalen Vorgaben untersagt.

Wenn ein Versand dieser Materialien auf elektronischem Weg nicht möglich ist, trägt die Schule dafür Sorge, dass die Schüler die Materialien per Post erhalten oder dass die Verteilung der Unterlagen in die Briefkästen der Schüler durch die Lehrpersonen vorgenommen wird. Fahren die Lehrer die Unterlagen aus, gilt dies als berufliche Fahrt.

Berufliche Fahrten zählen zu den essenziellen Fahrten und sind somit gemäß den föderalen Vorgaben erlaubt.

Wenn das Rücksenden von bearbeiteten Unterlagen an die Schulen auf elektronischem Weg nicht möglich ist, trifft die Schule die erforderlichen Vorkehrungen für den Rückversand (z.B. durch das Beilegen eines vorfrankierten Umschlags).

Unterrichtspersonal

Das gesamte Personal der Schulen bleibt im Dienst und steht dem Schulleiter zur Verfügung. Der Schulleiter entscheidet, wo das Personal zum Einsatz kommt (z.B. zur Gewährleistung der Aufsicht). Es steht ihm frei, einzelne Personalmitglieder oder Gruppen von Personalmitgliedern zeitweilig von der Anwesenheit in der Schule zu befreien, wenn sie dort nicht gebraucht werden. Es steht ihm ferner frei, Personalmitgliedern Arbeitsaufträge zu erteilen, die diese zu Hause erledigen. Damit die Maßnahme zur Eindämmung des Virus die beabsichtigte Wirkung erzielen kann, sollten nur so viele Personalmitglieder wie nötig innerhalb der Einrichtung eingesetzt werden.

Die Gehälter des gesamten Unterrichtspersonals werden in der Periode vom 16. März bis zum **Ende des Schuljahrs** einschließlich weitergezahlt, unabhängig davon, ob das Personal – innerhalb oder außerhalb der Schule – gebraucht wird oder nicht.

Die Schulleitung

- stellt sicher, dass die Erziehungsberechtigten und Lehrpersonen alle sie betreffenden Informationen erhalten.
- setzt das Unterrichtspersonal ein. Klassenverbände werden nicht aufrechterhalten. Schüler können je nach Erfordernissen vor Ort anderen Gruppen zugeordnet werden. Bei der Diensterteilung ist auf die Beschäftigungsausmaße sowie auf die Altersstruktur der Lehrpersonen im Hinblick auf besondere Risikogruppen sowie auf die elterlichen Betreuungspflichten Rücksicht zu nehmen.
- stellt sicher, dass die Personalmitglieder die ihnen zugeteilten Aufgaben ausführen.
- setzt so wenig Personal wie nötig in den Einrichtungen ein.
- nimmt die Meldungen zur schulischen Betreuung entgegen.
- stellt sicher, dass die zur Anwesenheit gemeldeten Schülerinnen und Schüler tatsächlich an der Schule sind.
- stellt sicher, dass Abwesenheiten nicht registriert oder gemeldet werden.
- teilt dem Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft täglich vor 10.00 Uhr per E-Mail an Esther Schröder (esther.schroeder@dgov.be) die Anzahl anwesender Kindergartenkinder, Primar- bzw. Sekundarschüler mit. Diese Informationen sind auch nach den Osterferien täglich an Esther Schröder zu übermitteln.
- sorgt dafür, dass Teammeetings nicht oder nur in einem absolut notwendigen Mindestausmaß **unter Einhaltung der aktuell geltenden Hygienebestimmungen und Distanzregeln** stattfinden.
- sensibilisiert die Personalmitglieder und Schülerinnen und Schüler dafür, die Regeln des „social distancing“ auch außerhalb ihres Arbeits- und Lernortes einzuhalten.
- sorgt dafür, dass alle Personalmitglieder, sofern noch nicht vorhanden, eine berufliche E-Mail-Adresse erhalten.

Die Grundschulen des GUV können die Adressen über ihre Sekundarschule einrichten lassen. Die Grundschulen des OSU und des FSU richten sich an ihre Schulträger.

Bei Bedarf kann das Ministerium E-Mail-Postfächer über eine zentrale 0365-Umgebung anbieten. Interessierte Schulen können sich an Sébastien Lennertz wenden: sebastien.lennertz@dgov.be

Die Mitglieder des Unterrichtspersonals

- erfüllen die Tätigkeiten, die ihnen von der Schulleitung aufgetragen werden, in der Schule oder von zu Hause aus.
- stellen nach und nach Übungsmaterialien für die unterschiedlichen Schulstufen zur Verfügung.
- motivieren die Schüler, die unterrichtsfreie Zeit für eigenverantwortliches Lernen und Arbeiten sowie für die Festigung ihrer Lernergebnisse zu nutzen.
- ergänzen Materialien im Bedarfsfall.
- gewährleisten, dass die Schüler und deren Erziehungsberechtigte in regelmäßigen Abständen eine Rückmeldung zum individuellen Lernstand des Schülers erhalten. Diese Rückmeldung kann – insofern dies ohnehin vor den Osterferien vorgesehen war – in Form eines (formativen) Zeugnisses erfolgen. Ist es aus technischen Gründen nicht möglich, das übliche Zeugnisprogramm zu verwenden, greift der Klassenlehrer auf eine andere Form der Rückmeldung zurück. Das regelmäßige Feedback zum jeweiligen Leistungsstand der Schüler ist wichtig, damit die Schüler entsprechende Hilfestellung von Seiten der Lehrpersonen bzw. Eltern erhalten können und die Heimarbeit dazu genutzt werden kann, Kompetenzen gezielt weiterzuentwickeln.
- geben Feedback zu den vorgelegten Arbeiten der Schüler.
- stellen sicher, dass Prüfungen und Schularbeiten erst wieder im regulären Schulbetrieb stattfinden.
- stellen sicher, dass die Bearbeitung des zur Verfügung gestellten Unterrichtsmaterials nicht in die Leistungsbewertung einfließt.
- begleiten die Arbeit der Schüler aktiv.
- sind für Rückfragen der Schüler erreichbar.

Unterrichtsbeobachtungen durch Schulleiter und Schulinspektion

Wenn die gemeinsamen Unterrichtsbeobachtungen mit Schulleiter und Schulinspektion stattgefunden haben und abgeschlossen sind, findet eine Skype-Konferenz mit Schulleitung, Schulinspektion und Personalmitglied statt, insofern sie noch nicht stattgefunden hat. Im Anschluss erstellt der Schulleiter den Bewertungs-/Beurteilungsbericht in Absprache mit der Schulinspektion. Der Schulleiter unterzeichnet den Bericht und sendet ihn der Schulinspektion zu, die den Bericht ebenfalls unterzeichnet und ihn wieder zurück zum Schulleiter schickt. Der Schulleiter schickt dem Personalmitglied per Einschreiben das von ihm und der Schulinspektion unterzeichnete Dokument zwecks Kenntnisnahme und Unterschrift zu. Im Falle eines negativen Berichts ist das Personalmitglied ausführlich auf seine Rechte und die gültigen Fristen hinzuweisen. Der Schulleiter übermittelt dem Schulträger bis spätestens 15. Mai eine Ausfertigung des Berichts einschließlich der Bemerkungen des Personalmitglieds.

Wenn die Unterrichtsbeobachtungen noch nicht erfolgt oder abgeschlossen sind, wird kein Bericht erstellt.

Unterrichtsbeobachtungen durch Schulleiter ohne die Schulinspektion

Sind die Unterrichtsbeobachtungen abgeschlossen, erstellt der Schulleiter den Beurteilungsbericht, unterzeichnet ihn und lässt ihn dem Personalmitglied per Einschreiben zukommen.

Im Falle eines negativen Berichts ist das Personalmitglied ausführlich auf seine Rechte und die gültigen Fristen hinzuweisen.

Sind die Unterrichtsbeobachtungen noch nicht erfolgt bzw. nicht abgeschlossen, erhält das betreffende Personalmitglied in diesem Schuljahr keinen Bericht. In diesem Fall gilt die Note des vorherigen Berichts. Sollte in der Personalakte noch kein Bericht vorliegen (z.B. bei Neueinsteigern), dann gilt automatisch die Note "gut".

Zeitweilige Bezeichnung im Gemeinschaftsunterrichtswesen

Im Rahmen des anstehenden Bewerbungsverfahrens für Anwerbungsämter im Gemeinschaftsunterrichtswesen gilt folgende Vorgehensweise:

- Die Bewerbungsbögen werden in digitaler Form auf dem Bildungsserver als Download zur Verfügung gestellt.
- Die Schulleitung wird darum gebeten, die Personalmitglieder weitgehend dazu aufzufordern, die Bewerbungsbögen zu Hause auszudrucken und auszufüllen.
- Die Schulen erhalten vonseiten des Ministeriums gedruckte Bewerbungsbögen, so dass vereinzelte Personalmitglieder im Ausnahmefall in der Schule ein Papierformular abholen können.
- Bei einer Abholung in der Schule ist darauf zu achten, dass die Leitlinien des Social Distancing eingehalten werden.
- Bewerbungsbögen für das GUV können nicht im Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft abgeholt werden. Sie können jedoch jederzeit auf einfache Anfrage per E-Mail an guw-bewerbungen@dgov.be zugesandt werden.
- Die Kandidaten können ihre Bewerbungsunterlagen per Einschreiben bis zum 30. April 2020 einschließlich einreichen.
- Der Aufruf erfolgt wie gewöhnlich über eine Amtliche Mitteilung auf dem Bildungsserver und über die Presse.

Schülerbeförderung

Der TEC ist seit dem 18. März 2020 auf den Ferienfahrplan umgestiegen. Die öffentlichen Schulbusse fahren daher aktuell nicht.

Die Schülerbeförderung, die durch die Deutschsprachige Gemeinschaft organisiert wird, wird seit Montag, 23. März 2020 bis Sonntag, 31. Mai 2020 für alle Regelschüler eingestellt.

Die Schulen setzen alle betroffenen Erziehungsberechtigten über die Einstellung der Schülerbeförderung in Kenntnis.

Eine Beförderung der Förderschüler, die auch bislang die Schülerbeförderung der Deutschsprachigen Gemeinschaft in Anspruch nahmen, wird jedoch auch nach den Osterferien weiterhin gewährleistet. Die Eltern der Förderschüler werden gebeten, ihre Kinder am Vortag bis 12.00 Uhr für die Beförderung am kommenden Tag beim Sekretariat der Förderschule anzumelden. Die Förderschulen leiten diese Anmeldung per E-Mail an

Esther Schröder (esther.schroeder@dgov.be) sowie an Jochen Schröder (jochen.schroeder@dgov.be) weiter, damit die Beförderung organisiert werden kann.

Die Schulen informieren die Eltern der Förderschüler entsprechend.

Mahlzeiten in den Schulen

Es steht den Schulträgern frei, die Bereitstellung von Mahlzeiten in den Schulen zu beenden oder zu flexibilisieren. Die Schulen, die an die Großküche der DgG Service & Logistik angeschlossen sind, werden bis auf Weiteres nach Bedarf bedient.

Für den Fall, dass Schulküchen geschlossen werden, muss die Schule die Eltern rechtzeitig informieren.

Praktika

Alle Praktika sind bis zum 5. Mai 2020 ausgesetzt, **mit Ausnahme** der Praktika im 7. Jahr des berufsbildenden Sekundarunterrichts in der Studienrichtung Pflegehilfe, im ergänzenden berufsbildenden Sekundarunterricht in der Studienrichtung Gesundheits- und Krankenpflege und im Hochschulwesen in der Studienrichtung Gesundheits- und Krankenpflegewissenschaften, unter der Voraussetzung, dass:

- die Sicherheitsvoraussetzungen und die aktuell geltenden Hygienebestimmungen für die Durchführung des Praktikums erfüllt sind;
- die für den Praktikumsort zuständige Stelle die Fortsetzung des Praktikums akzeptiert.

Relevant für die Versetzungsentscheide des Klassenrates am Ende des laufenden Schuljahres 2019-2020 sind die bis zum 16. März 2020 absolvierten Praktika, mit Ausnahme des 7. Jahres des berufsbildenden Sekundarunterrichts in der Studienrichtung Pflegehilfe. Informationen zum Umgang mit den Praktika für Pflegehelfer und den dementsprechenden Versetzungsentscheiden werden präzisiert, sobald die entsprechenden föderalen Entscheidungen für die kommenden Wochen und Monate fallen.

Studentenjobs im Pflegebereich

Sollten die Schüler oder Studierenden im Pflegebereich einen Studentenvertrag mit einem Altenwohnheim oder Krankenhaus eingehen wollen, ist Folgendes zu beachten:

- Da Schüler des 7. Jahr des berufsbildenden Sekundarunterrichts in der Studienrichtung Pflegehilfe sowie Studierende des 1. Jahres des ergänzenden berufsbildenden Sekundarunterrichts und des 1. Jahres des Bachelor-Studiums in Gesundheits- und Krankenpflege bislang keine registrierten Pflegehelfer gemäß des Königlichen Erlasses vom 12. Januar 2006 sind, dürfen diese außerhalb eines Praktikums, das durch die Unterrichtseinrichtung, bei der sie eingeschrieben sind, begleitet wird, keine pflegerischen Tätigkeiten ausüben.
- Die Studierenden des 2., 3. und 4. Jahres des ergänzenden berufsbildenden Sekundarunterrichts sowie des Bachelorstudiums erfüllen aufgrund des erfolgreichen Bestehens des 1. Studienjahres die Bedingungen, um als Pflegehelfer zu arbeiten. Sie dürfen die pflegerischen Tätigkeiten, die ein Pflegehelfer gemäß des Königlichen Erlasses vom 12. Januar 2006 ausüben darf, übernehmen.
- Bezüglich der Anzahl Arbeitsstunden pro Jahr, die ein Schüler oder Student im Rahmen eines Studentenvertrags leisten darf, gelten die föderalen Vorgaben. Die Regierung der DG verhandelt derzeit mit der Föderalregierung über eine

Lockerung dieser Vorgaben. Sobald eine Einigung vorliegt, wird sie über das vorliegende Dokument „FAQ – Bildung und Kinderbetreuung“ bekannt gegeben.

Ersatz von Personalmitgliedern, die aufgrund eines Urlaubs (inkl. Quarantäne), einer Abwesenheitsform oder einer Zurdispositionstellung abwesend sind

Die Regelungen in puncto Ersatz bei Abwesenheit eines Personalmitglieds finden weiterhin Anwendung, d.h. ein Personalmitglied, das während mehr als 5 aufeinanderfolgenden Arbeitstagen auf Grund eines Urlaubs, einer Abwesenheitsform oder einer Zurdispositionstellung abwesend ist, kann vom Schulträger ersetzt werden. Allerdings sind alle Schulträger bis zur Wiederaufnahme des Unterrichts dazu aufgerufen, von dieser Regelung nur in begründeten Fällen Gebrauch zu machen und einen Ersatz nur dann einzustellen bzw. zu bezeichnen, wenn dies zur Gewährleistung des derzeitigen Schulbetriebs auch tatsächlich erforderlich ist.

Vor diesem Hintergrund gilt für die Schulleiter des Gemeinschaftsunterrichtswesens, dass jede Anfrage auf Bezeichnung eines Ersatzes ausführlich zu begründen ist (per E-Mail an aline.weynand@dgov.be).

Abgesagte Initiativen und Angebote

- DELF- und VERA-Testungen und die Testungen des Goethe Instituts,
- XperiLAB
- Immersion (Sprachferien)
- Schnupperwochen
- Zukunft Metall (wurde verlegt auf Mai 2021)

Psycho-soziale Entwicklung

Kaleido bietet Betreuungs- und Beratungsgespräche für Eltern, Schüler und Lehrpersonen an. Die MitarbeiterInnen sind telefonisch über das Sekretariat der jeweiligen Servicestellen zu erreichen.

Telefonische Betreuungs- und Beratungsgespräche für Eltern, Jugendliche und Lehrpersonen sind montags bis freitags zwischen 9.00 und 16.00 Uhr möglich, auch durch Mitarbeiter des Krisennachsorgeteams und der Jugend- und Kindertrauergruppe.

Einzelgespräche sind unter den gegebenen Umständen nur mit besonderen Vorsichtsmaßnahmen und nach medizinischer Abklärung möglich.

Anfragen sind an das Sekretariat der betreffenden Servicestelle zu richten:
<https://www.kaleido-ostbelgien.be/ueber-uns/kaleido-ostbelgien/servicestellen/>

Krisennachsorge und Trauerarbeit

Die **Krisennachsorge** leistet Kaleido im Team, in Gruppenarbeit und in Einzelarbeit in der betroffenen Schule.

Die **Trauerarbeit** mit Kindern und Jugendlichen findet in kleinen Gruppen (ab 4-5 Personen) statt. Im Gegensatz zur Krisennachsorge geht es hier um einen längerfristigen Prozess.

Die MitarbeiterInnen von Kaleido stehen ebenfalls für Einzelgespräche und/oder Familiengespräche außerhalb der Schule zur Verfügung.

Anfragen sind an das Sekretariat der betreffenden Kaleido-Servicestellen zu richten:
<https://www.kaleido-ostbelgien.be/ueber-uns/kaleido-ostbelgien/servicestellen/>

Weiterer Ablauf des Schuljahres

Die Umstellung von klassischem Unterricht auf Fernunterricht stellt für alle Akteure – Schulen, Eltern und Schüler – eine Herausforderung dar. Sie alle sind bemüht, mit dem Unterrichtsausfall auf positive und konstruktive Weise umzugehen.

Die ersten Wochen haben gezeigt, dass sich alle gemeinsam dieser Herausforderung stellen, um sie bestmöglich zu meistern. Durch die Bereitstellung von digitalen und/oder gedruckten Materialien und die aktive Begleitung des Lernprozesses der Schülerinnen und Schüler entsprechen die Bildungsverantwortlichen auch unter diesen außergewöhnlichen Umständen dem Recht der Kinder auf Bildung.

Im Sinne der pädagogischen Freiheit geht jede Schule im Rahmen der hier dargelegten Bestimmungen ihren eigenen Weg. Unabhängig von der Form des Fernunterrichts (Arbeitsblätter, Videos, Apps, ...) und der eingesetzten Kommunikationsmittel (virtuelle Lern- und Arbeitsumgebungen, soziale Netzwerke, Schulwebsites, Mails, Post, ...), ist das Ziel das gleiche: Den Schülerinnen und Schülern sollen durch den Unterrichtsausfall so wenig Nachteile wie möglich entstehen und dem Bildungsauftrag soll so gut wie möglich nachgekommen werden.

Obwohl sich alle darum bemühen, den Unterricht auf alternative Weise aufrechtzuerhalten und so zumindest eine gewisse Kontinuität zu gewährleisten, laufen viele Dinge zurzeit anders als gewohnt. Damit einher gehen verständlicherweise Fragen und bisweilen sogar Sorgen.

Wir bemühen uns, alle Fragen, die uns vonseiten der Schulen, Eltern und Schüler erreichen, so zeitnah und so ausführlich wie möglich zu beantworten. Angesichts der Unwägbarkeiten bitten wir jedoch um Verständnis dafür, dass in organisatorischen und pädagogischen Fragen zum jetzigen Zeitpunkt keine verbindlichen Aussagen getroffen werden können.

Pre-teaching

Bis zu den Osterferien haben die Schulen den Schülerinnen und Schülern kontinuierlich Übungsmaterialien zur Verfügung gestellt mit dem Ziel, die bereits vermittelten Kompetenzen und Lerninhalte bei den Schülerinnen und Schülern durch Wiederholung zu festigen und zu vertiefen. Dadurch sollte nicht zuletzt verhindert werden, dass bereits Gelerntes vergessen wird.

Nach den Osterferien bereiten die Schulen die Schülerinnen und Schüler im Sinne des **pre-teaching** auf die Wiederaufnahme des Unterrichts im laufenden oder kommenden Schuljahr vor.

Die Schulen beschränken sich nicht mehr darauf, bereits erworbene Kompetenzen zu festigen, sondern führen die Schülerinnen und Schüler an neue Kompetenzen und Inhaltskontexte heran. Mithilfe von geeigneten Aufgaben, Tutorials, Texten und sonstigen Materialien bereiten sie die Schülerinnen und Schüler auf zukünftige Unterrichte vor.

Beim pre-teaching geht es, wie der Name schon sagt, darum, Konzepte und Fähigkeiten zu unterrichten, bevor sie im eigentlichen Unterricht vermittelt werden. Pre-teaching dient ursprünglich dazu, bestimmte Schüler, die ins Hintertreffen zu geraten drohen, vorbeugend in ein Thema einzuführen. Im derzeitigen Corona-Kontext konzentriert sich dieser ‚Vor-Unterricht‘ jedoch auf die gesamte Klassengruppe und dient dazu, wesentliche Inhalte und Kompetenzen aus der Ferne unter Berücksichtigung der individuellen Lernbedürfnisse vorzubereiten.

In den Genuss des pre-teaching sollen sowohl die Schüler zu Hause als auch die Kinder, die in der Schule betreut werden, kommen. Letztere sollen abends nicht zu Hause ihre Schularbeiten erledigen müssen.

Ziel des pre-teaching im aktuellen Kontext ist, dass die Schülerinnen und Schüler in einem ersten Schritt Materialien im Fernunterricht bearbeiten, um sich Themen zu erschließen, und der Lehrer in einem zweiten Schritt - nach der Wiederaufnahme des regulären Unterrichts - diese Kompetenzen und Inhaltskontexte mit den Schülerinnen und Schülern im Klassenzimmer aufarbeitet. Durch das vorangegangene pre-teaching soll ermöglicht werden, dass die Zeit, in der der Unterricht in der Schule ausgesetzt war, schneller aufgeholt werden kann. Dabei wird es mehr denn je auf die Differenzierung ankommen, da nicht vorausgesetzt werden kann, dass zu Hause alle Schüler gleichermaßen unterstützt wurden.

Beim pre-teaching gilt es, folgende Grundsätze zu beachten:

- **Das pre-teaching muss für alle, d.h. Schülerinnen und Schüler, Eltern, Lehrpersonen und Schulleiter machbar sein.**
- **Das Prinzip der Differenzierung**, insbesondere zur individuellen Unterstützung von Schülern und Schülerinnen mit Lernschwierigkeiten, -störungen, Nachteilsausgleichsmaßnahmen oder sonderpädagogischem Förderbedarf, **wird auch im pre-teaching angewandt, um Benachteiligung auszuschließen und die Anschlussfähigkeit zu gewährleisten.**
- **Die Lehrer bestärken die Schülerinnen und Schüler im eigenverantwortlichen Arbeiten, geben ihnen regelmäßig Feedback und begleiten sie aktiv in ihrem Lernprozess.** Die Modalitäten und die Häufigkeit der Rückmeldungen liegen im Ermessen der Schule.

Die Unterstützungsdienste wie Schulentwicklungsberatung, Fachberatungen Primar und Sekundar sowie das Kompetenzzentrum des ZFP stehen Schulen auf Anfrage unter Berücksichtigung der geltenden Bestimmungen zur Verfügung.

Die Schulen entscheiden, welche Kompetenzen prioritär in der verbleibenden Zeit bearbeitet werden müssen, damit ein anschlussfähiges Lernen – für das nächste Schul-/Studienjahr 2020-2021 – gewährleistet ist. Insbesondere in der Grundschule sollte das Augenmerk auf die Grundfertigkeiten gerichtet werden.

Weil selbstständiges und eigenverantwortliches Lernen viel intensiver ist als Unterricht im Klassenzimmer, sollten die Primarschüler **maximal 2 Stunden** und die Sekundarschüler **maximal 3 Stunden** pro Tag für die Schule arbeiten. **Grundsätzlich sind das Alter der Schülerinnen und Schüler sowie ihre Möglichkeiten zu berücksichtigen.**

Um zu gewährleisten, dass Schülerinnen und Schüler nicht unter- oder überfordert sind, ist eine Absprache unter Kollegen unerlässlich.

Die Bereitstellung von Materialien für Kindergartenkinder ist nicht nötig. Eltern von jungen Kindern sollten angesichts der herausfordernden Situation, in der sie sich derzeit befinden, nicht unnötig durch schulische Aktivitäten belastet werden, zumal Kindergartenkinder nicht schulpflichtig sind. Es steht Schulen jedoch frei, auf Wunsch der Eltern und Kinder Materialien bereitzustellen. Diese Aktivitäten können von den Kindern und Eltern auf freiwilliger Basis durchgeführt werden. Dabei sollten sich die Aktivitäten insbesondere im 3. Kindergartenjahr möglichst auf die Entwicklungsziele beziehen, die die Kinder für den Übergang ins 1. Schuljahr am dringendsten benötigen.

- **Empfehlungen zum pre-teaching**

Als Schule wählen Sie sorgfältig und in Absprache mit Ihrem Team aus, welche neuen Kompetenzen und Inhalte Sie noch vermitteln sollten und welches neue Material Sie dazu bereitstellen. Schließlich kennen Sie Ihre Schüler und deren Eltern am besten und Sie sind am ehesten in der Lage einzuschätzen, welche Kompetenzen mittels welcher Inhaltskontexte noch vermittelt werden sollten. Die Rahmenpläne und schulinternen Curricula bilden die Grundlage für die Auswahl. Die Schulentwicklungsberatung und die Fachberatungen helfen Ihnen gern dabei, die Richtung Ihrer Entscheidungen zu bestimmen.

Überlegen Sie sich bei diesem Auswahlprozess, welches Lernmaterial die Schüler wirklich noch für das nächste Jahr benötigen, insbesondere an den Übergängen (z. B. von der Primar- zur Sekundarschule, von der Unterstufe zur Oberstufe, vom Abitur zur Hochschule usw.). Wagen Sie es, Prioritäten zu setzen.

Erarbeiten Sie zunächst gemeinsam eine kohärente Unterrichtspraxis. Hilfe dazu erhalten Sie von der Schulentwicklungsberatung. Für die Sekundarschüler kann der bestehende Stundenplan als Orientierung dienen.

Konzentrieren Sie sich mit Ihrem Schulteam auf kurze Anleitungen zur Einführung in neue Themen und stellen Sie detaillierte Übungsbeispiele bereit. Die Anweisung kann z.B. darin bestehen, einen Text zu lesen oder ein Video anzusehen.

Stellen Sie sicher, dass die Schüler größtenteils zeitunabhängig arbeiten können, da es nicht immer möglich ist, dass sie zu einem bestimmten Zeitpunkt online sind.

Sollten Sie mit Live-Sitzungen arbeiten, planen Sie diese frühzeitig. Kommunizieren Sie klar mit Schülern und Eltern. Eine ‚Lektion‘ durch den Lehrer sollte nicht länger als 15 Minuten dauern.

Lehrer stehen den Schülern für Rückfragen zur Verfügung. Für ältere Schüler können die Lehrer beispielsweise eine Zeit für eine Online-Fragestunde mit der Klassengruppe zu einem festgelegten Zeitpunkt einplanen. Dies hilft auch, den sozialen Kontakt in der Klassengruppe aufrechtzuerhalten. Wenn die digitalen Voraussetzungen dafür nicht bestehen, kann auch eine Telefonsprechstunde vereinbart werden.

- **Materialien**

Betten Sie weiterhin die Unterrichtsmaterialien ein, die Sie im regulären Unterricht verwendet haben, z. B. Handbuch, Arbeitsbuch (sofern die Schüler sie jetzt zu Hause bei sich haben), E-Plattform, Online-Angebot der Verlage ...

Wenn der Versand oder Erhalt dieser Materialien auf elektronischem Weg nicht möglich ist, trägt die Schule dafür Sorge, dass die Schüler die Materialien per Post erhalten oder dass die Verteilung der Unterlagen in die Briefkästen der Schüler durch die Lehrpersonen vorgenommen wird.

Wie im Regelunterricht auch gehen die Lehrer im pre-teaching möglichst differenziert vor: Während die einen ihre Kompetenzen vertiefen und erweitern, werden die anderen dabei unterstützt, bereits vermittelte, aber noch nicht gefestigte Kompetenzen zu erwerben. Der Lehrer stellt den Schülerinnen und Schülern Materialien zur Verfügung, die ihren individuellen Bedürfnissen entsprechen.

Zusammenarbeit zwischen Schule und Eltern

Eltern fungieren zurzeit als Lernbegleiter und unterstützen ihre Kinder so gut sie es können. Das stellt für viele Familien eine Herausforderung dar. Viele Eltern sind zudem einer doppelten Belastung ausgesetzt, wenn sie weiterhin arbeiten - sei es am Arbeitsplatz oder im Home Office -, ihre Kinder zu Hause betreuen und sie gleichzeitig vermehrt in ihren schulischen Aktivitäten unterstützen müssen. Familien mit vielen Kindern, die weiter ihrer Arbeit nachgehen und dabei noch Angehörige versorgen müssen, kommen unter den derzeitigen Bedingungen an ihre Belastungsgrenzen.

Es muss daher gewährleistet sein, dass die Eltern durch den Fernunterricht ihrer Kinder nicht unverhältnismäßig beansprucht werden.

Die Aufgabe der Eltern ist es nicht, die Rolle des Lehrers zu übernehmen, sondern ihre Kinder zu erziehen, unter diesen außergewöhnlichen Umständen für deren Wohlergehen zu sorgen und eine angemessene Lernumgebung zu schaffen. Eltern sind (in den meisten Fällen) keine ausgebildeten Pädagogen, sie können die Lehrer daher nicht ersetzen. Für die aktive Begleitung der Schülerinnen und Schüler beim Fernunterricht sind weiterhin die Lehrer verantwortlich.

Jedoch sind das Zusammenspiel und die Kommunikation zwischen Eltern und Lehrern, insbesondere in der Grundschule, von zentraler Bedeutung. Die Schule informiert die Eltern darüber, was pre-teaching bezweckt und was von den Eltern erwartet wird und was nicht.

So unterschiedlich Schülerinnen und Schüler lernen, so unterschiedlich ist die Unterstützung, die diese von ihren Eltern erhalten. Wie im Kapitel „Weiterer Ablauf des Schuljahres“ präzisiert, muss das pre-teaching im Fernunterricht für alle Beteiligten – Schülerinnen und Schüler, Eltern, Lehrer und Schulleiter – machbar sein.

Die Zeit, die Eltern für die Begleitung der schulischen Arbeit ihrer Kinder benötigen, sollte auf ein Minimum beschränkt sein, zum einen um eine Belastung in den Familien zu

vermeiden und zum anderen weil nicht alle Eltern gleichermaßen in der Lage sind, ihre Kinder zu unterstützen.

Aufgaben, die Eltern mit Grundschulern erledigen können, sind beispielsweise:

- sich zusammen mit kleinen Kindern bewegen
- eine Aufgabe mithilfe eines beigefügten Verbesserungsschlüssels überprüfen
- mit ihren Kindern gemeinsam überprüfen, ob ein bestimmter Schritt-für-Schritt-Plan befolgt wurde

Sollten Schüler Aufgaben nicht lösen können oder der Umfang der Arbeitspakete nicht ihren Bedürfnissen entsprechen, werden die Eltern gebeten, sich vertrauensvoll an ihre Schule zu wenden.

Bei Sekundarschülern besteht die Aufgabe der Eltern in erster Linie darin, dafür zu sorgen, dass die Schüler die Aufgaben erfüllen und auf die Anfragen ihrer Lehrer reagieren.

Auch im Fernunterricht gilt der Grundsatz, dass die Bildungsgerechtigkeit bestmöglich gewährleistet sein muss.

Es ist wichtig, dass alle von Anfang an einbezogen werden, damit keine Benachteiligung entsteht und bereits bestehende Lücken und Benachteiligungen sich nicht noch vergrößern. Die Lehrer unterstützen daher insbesondere

- Schüler und Schülerinnen mit Lernschwierigkeiten, -störungen, Nachteilsausgleichsmaßnahmen oder sonderpädagogischem Förderbedarf,
- Schüler, die von ihren Eltern wenig oder keine Unterstützung erfahren, sei es, weil diese die Unterrichtssprache nicht beherrschen, weil sie berufstätig sind oder weil sie aus anderen Gründen die schulische Arbeit ihrer Kinder nicht begleiten.

Den Schulen wird daher Folgendes empfohlen:

- Überprüfen Sie, welche Schüler und Eltern Sie in den letzten Wochen nur schwer erreichen konnten. Erarbeiten Sie Strategien, um so schnell wie möglich mit ihnen in Kontakt zu treten.
- Beruhigen Sie die Eltern. Stellen Sie klar, dass es ihre Aufgabe ist, den richtigen Kontext für das Lernen ihres Kindes zu schaffen, dass aber die Lehrer die Lernbegleiter sind und die Eltern sie nicht zu ersetzen brauchen. Betonen Sie, dass Sie als Schule mehr denn je einen Partner in ihnen sehen. Bieten Sie Hilfe an, wenn Eltern Fragen oder Probleme haben.
- Wählen Sie bestenfalls einen Kommunikationsmoment mit den Eltern pro Woche (z. B. Montagmorgen) über einen Kanal, der für alle zugänglich ist (E-Plattform, Telefon, SMS, Whatsapp, Papier ...). Zur Unterstützung der Eltern und Schüler und zur Gewährleistung der Bildungsgerechtigkeit können die Lehrer beispielsweise Sprechstunden über Telefon oder Videokonferenzsysteme einrichten, um die Fragen von Schülerinnen und Schülern und/oder Eltern zu beantworten.
- Klären Sie die Erwartungen für den Wochenplan: Wie viel Zeit wird zur Erledigung der Aufgaben benötigt, wo befindet sich der Unterricht (Schulbuch, Lernplattform,

Kopien per Post ..), was wird mindestens erwartet und was sind die Extras, wo findet ihr Kind Ressourcen ...

- Empfehlen Sie den Eltern einen strukturierten Tagesplan mit festen Lernmomenten.
- Organisieren Sie als Schulteam nach Möglichkeit einen Live-Online-Informationsabend, an dem sie sich mit den Eltern austauschen können. Stellen Sie ggf. verschiedene Zeitfenster bereit, damit alle Eltern teilnehmen können, aber organisieren Sie die Kommunikation mit den Eltern so, dass sie für alle, auch für die Lehrer, machbar ist.

Leistungsermittlung und -bewertung und Versetzungsentscheidungen in der Grundschule

Aufgrund der Aussetzung des Unterrichts haben die Schülerinnen und Schüler kostbare Unterrichtszeit verloren. Lernen ist jetzt wichtiger als Bewertungen. Die verbleibende Zeit soll dieses Schuljahr daher nicht mit (Vorbereitungen auf) Prüfungen verbracht, sondern bestmöglich für den Unterricht genutzt werden.

➤ **Unterricht**

Um die Unterrichts- und Lernzeit zu maximieren,

- werden keine Prüfungen organisiert, stattdessen findet bis zum 30. Juni 2020 Unterricht statt.
- werden bis zum Ende des Schuljahres keine pädagogischen Konferenztage mehr organisiert,
- findet statt der ggf. vorgesehenen zusätzlichen freien Tage – sei es an Brückentagen (22.5.2020) oder an anderen Tagen – Unterricht statt.

Die Schulleitung setzt die Eltern hierüber in Kenntnis.

Für Einsprüche gelten die üblichen Fristen (s. Versetzungsentscheidungen).

➤ **Zeugnis im Juni**

In Ermangelung von Juni-Prüfungen werden in dem Zeugnis, das im Juni verliehen wird, die Leistungen bewertet, die die Schüler seit der Vergabe des letzten Zeugnisses IN der Schule – vor und ggf. nach der Aussetzung des Unterrichts – erbracht haben.

Die Bewertung bezieht sich somit ausschließlich auf Kompetenzen, die im Unterricht in der Schule vermittelt wurden.

➤ **Versetzungsentscheidungen**

Entscheidungen bezüglich der Versetzungen werden vom Klassenrat im Juni auf der Grundlage der Jahresarbeit getroffen.

Die Bewertungs- und Versetzungskriterien, die im Schuljahr 2019-2020 gelten, und die diesbezüglichen Abweichungen von der Schulordnung, die die Erziehungsberechtigten bei der Einschreibung der Kinder unterzeichnet haben, sind den Eltern und Schülern frühestmöglich transparent zu kommunizieren. Die Schulen stellen sicher, dass die Erziehungsberechtigten diese Informationen per E-Mail oder per Post erhalten.

Im Zweifelsfall trifft der Klassenrat die Entscheidung unter Berücksichtigung der besonderen Umstände zugunsten des Schülers/der Schülerin.

Die jeweiligen Versetzungsentscheidungen müssen ausführlich schriftlich begründet werden.

Bezüglich der Nicht-Vergabe des Grundschulabschlusszeugnisses gelten die normalen Einspruchsstrukturen gemäß der Artikel 38 und 39 des Dekrets vom 31. August 1998.

Es obliegt der Schulleitung, entsprechende Anweisungen zur Leistungsermittlung und -bewertung zu erteilen und ihre Einhaltung zu überprüfen.

Leistungsermittlung und -bewertung und Versetzungsentscheidungen in der Sekundarschule

Aufgrund der Aussetzung des Unterrichts haben die Schülerinnen und Schüler kostbare Unterrichtszeit verloren. Die verbleibende Zeit soll dieses Schuljahr daher nicht mit (Vorbereitungen auf) Prüfungen verbracht werden, sondern bestmöglich für den Unterricht genutzt werden.

➤ **Unterricht**

- Bis zum Ende des Schuljahres werden keine pädagogischen Konferenztage mehr organisiert.
- Anstelle der ggf. vorgesehenen zusätzlichen freien Tage – sei es an Brückentagen (22.5.2020) oder an anderen Tagen – findet Unterricht statt.
- Es findet mindestens bis zum 19. Juni 2020 statt. Die Versetzungsentscheidungen werden bis zum 26. Juni 2020 verkündet.

➤ **Prüfungen**

- Die Prüfungen am Schuljahresende entfallen.
- Sekundarschulen können in den Jahrgängen, in denen ein Befähigungsnachweis verliehen wird, unter Berücksichtigung der geltenden Bestimmungen des Föderalstaats zum Erhalt des Befähigungsnachweises praktische Prüfungen und damit zusammenhängende mündliche Prüfungen organisieren.
- Die Verteidigung der Studienarbeiten wird aufrechterhalten. Sie findet entsprechend der zum gegebenen Zeitpunkt geltenden Bestimmungen des Föderalstaats entweder virtuell oder unter Wahrung der Distanzhaltung in den Schulen statt.

Die Schulleitung setzt die Eltern hierüber in Kenntnis.

Für Einsprüche gelten die üblichen Fristen (s. Versetzungsentscheidungen).

— **Jahrgänge, die den Unterricht bis zum Ende des Schuljahres wieder aufnehmen**

Die Schüler erhalten eine Kombination aus Präsenz- und Fernunterricht.

- **Leistungsermittlung und -bewertung**

In Ermangelung von Juni-Prüfungen werden in dem Zeugnis, das im Juni verliehen wird, die Leistungen bewertet, die die Schüler seit der Vergabe des letzten Zeugnisses bis zur Aussetzung des Unterrichts Mitte März und ggf. nach der Wiederaufnahme des Unterrichts in der Schule erbracht haben.

Die Bewertung bezieht sich somit ausschließlich auf Kompetenzen, die im Unterricht in der Schule vermittelt wurden. Die einzigen Ausnahmen stellen die Studienendarbeiten der Abiturienten und die praktischen und damit verbundenen mündlichen Prüfungen zum Erhalt des Befähigungsnachweises dar.

Normative Bewertungen dürfen darüber hinaus nur für die Schüler des 6. und 7. Sekundarschuljahres organisiert werden, die ab Mitte Mai wieder in der Schule unterrichtet werden. Für alle Schüler, unabhängig vom Jahrgang, die erst im Juni wieder in der Schule unterrichtet werden, werden keine normativen Bewertungen organisiert.

Die Mitarbeit der Schüler in der Zeit, in der keine normative Bewertung stattfindet, sei es im Fernunterricht oder ggf. nach der Wiederaufnahme des Unterrichts, kann die Versetzungsentscheidung positiv beeinflussen. (s.u.)

Aufgrund der Corona-Maßnahmen konnten nicht alle Praktika vollständig absolviert werden. Die Sekundarschulen entscheiden, ausgehend von der Anzahl geleisteter Tage, inwiefern Praktika bewertet werden oder nicht. Wenn Praktika wegen der Corona-Maßnahmen nur in sehr geringem Umfang oder gar nicht absolviert werden konnten, können sie entscheiden, dass die Praktika nicht bewertet oder ggf. zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt werden.

Es obliegt der Schulleitung, entsprechende Anweisungen zur Leistungsermittlung und -bewertung zu erteilen und ihre Einhaltung zu überprüfen.

- **Versetzungsentscheidungen**

Entscheidungen bzgl. Versetzungen, Nachprüfungen und Ferienarbeiten werden vom Klassenrat im Juni auf der Grundlage der Jahresarbeit und der Dezemberprüfungen getroffen.

In den betroffenen Jahrgängen fließen zudem die Studienendarbeiten und die praktischen und die damit verbundenen mündlichen Prüfungen zum Erhalt des Befähigungsnachweises in die Bewertung ein.

Die Bewertungs- und Versetzungskriterien, die im Schuljahr 2019-2020 gelten, und die diesbezüglichen Abweichungen von der Schulordnung, die die Erziehungsberechtigten bei der Einschreibung der Kinder unterzeichnet haben, sind den Eltern und Schülern

frühestmöglich transparent zu kommunizieren. Die Schulen stellen sicher, dass die Erziehungsberechtigten bzw. die volljährigen Schüler diese Informationen per E-Mail oder per Post erhalten.

Im Zweifelsfall trifft der Klassenrat die Entscheidung unter Berücksichtigung der besonderen Umstände zugunsten des Schülers/der Schülerin.

Der Klassenrat kann die Mitarbeit der Schüler im Rahmen des Fernunterrichts zu Hause und die Arbeit, die sie ggf. nach einer möglichen Wiederaufnahme in der Schule leisten, zugunsten des Schülers berücksichtigen. Die Mitarbeit der Schüler in der Unterrichtszeit, in der keine normative Bewertung stattfindet, kann die Versetzungsentscheidung somit positiv beeinflussen.

Die jeweiligen Versetzungsentscheidungen müssen ausführlich schriftlich begründet werden.

Es gelten die normalen Einspruchsstrukturen gemäß der Artikel 38 und 39 des Dekrets vom 31. August 1998.

— **Jahrgänge, die den Unterricht in der Schule bis zum Ende des Schuljahres nicht mehr aufnehmen**

Die Schüler erhalten Fernunterricht im Sinne des pre-teachings.

Klassenräte finden unter Berücksichtigung der zum gegebenen Zeitpunkt geltenden föderalen Bestimmungen ggf. virtuell statt.

• **Leistungsermittlung und -bewertung**

In Ermangelung von Juni-Prüfungen werden in dem Zeugnis, das im Juni verliehen wird, die Leistungen bewertet, die die Schüler seit der Vergabe des letzten Zeugnisses bis zur Aussetzung des Unterrichts Mitte März erbracht haben.

Die Bewertung bezieht sich somit ausschließlich auf Kompetenzen, die im Unterricht in der Schule vermittelt wurden. Die einzigen Ausnahmen stellen die Studienarbeiten der Abiturienten und die praktischen und damit verbundenen mündlichen Prüfungen zum Erhalt des Befähigungsnachweises dar, sofern diese trotz Aussetzung des Unterrichts ausnahmsweise erlaubt werden.

Die Mitarbeit der Schüler im Fernunterricht kann die Versetzungsentscheidung positiv beeinflussen. (s.u.)

Aufgrund der Corona-Maßnahmen konnten nicht alle Praktika vollständig absolviert werden. Die Sekundarschulen entscheiden, ausgehend von der Anzahl geleisteter Tage, inwiefern Praktika bewertet werden oder nicht. Wenn Praktika wegen der Corona-Maßnahmen nur in sehr geringem Umfang oder gar nicht absolviert werden konnten, können sie entscheiden, dass die Praktika nicht bewertet oder ggf. zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt werden.

Es obliegt der Schulleitung, entsprechende Anweisungen zur Leistungsermittlung und -bewertung zu erteilen und ihre Einhaltung zu überprüfen.

- **Versetzungsentscheidungen**

Entscheidungen bzgl. Versetzungen, Nachprüfungen und Ferienarbeiten werden vom Klassenrat im Juni auf der Grundlage der Jahresarbeit und der Dezemberprüfungen getroffen.

In den betroffenen Jahrgängen fließen zudem die Studienendarbeiten und, sofern sie als Ausnahmen erlaubt und stattgefunden haben werden, die praktischen und damit verbundenen mündlichen Prüfungen zum Erhalt des Befähigungsnachweises in die Bewertung ein.

Die Bewertungs- und Versetzungskriterien, die im Schuljahr 2019-2020 gelten, und die diesbezüglichen Abweichungen von der Schulordnung, die die Erziehungsberechtigten bei der Einschreibung der Kinder unterzeichnet haben, sind den Eltern und Schülern frühestmöglich transparent zu kommunizieren. Die Schulen stellen sicher, dass die Erziehungsberechtigten bzw. die volljährigen Schüler diese Informationen per E-Mail oder per Post erhalten.

Im Zweifelsfall trifft der Klassenrat die Entscheidung unter Berücksichtigung der besonderen Umstände zugunsten des Schülers/der Schülerin.

Der Klassenrat kann die Mitarbeit der Schüler im Rahmen des Fernunterrichts zu Hause bei der Versetzungsentscheidung zugunsten des Schülers berücksichtigen.

Die jeweiligen Versetzungsentscheidungen müssen ausführlich schriftlich begründet werden.

Es gelten die normalen Einspruchsstrukturen gemäß der Artikel 38 und 39 des Dekrets vom 31. August 1998.

Neuberechnung des Stellenkapitals im Kindergarten im April – „Frühlingsklassen“

- **Übliche Berechnungsweise**

Gemäß der Artikel 56 §2 und 64.4 §2 des Dekrets vom 26. April 1999 über das Regelgrundschulwesen erfolgt auf Antrag des Schulträgers am fünften Schultag des Monats April eine Neuberechnung des Stellenkapitals im Amt des Kindergärtners sowie im Amt des Kindergartenassistenten.

In Anwendung des o.e. Dekrets werden die regulären Vorschüler berücksichtigt, die während des Monats März und bis zum fünften Schultag des Monats April des laufenden Schuljahres an mindestens fünf Schultagen halbtags anwesend waren. Das Stellenkapital steht vom sechsten Schultag des Monats April bis zum letzten Schultag des laufenden Schuljahres zur Verfügung, falls die Berechnung mindestens eine Viertelstelle im Amt des Kindergärtners bzw. eine Halbzeitstelle im Amt des Kindergartenassistenten mehr ergibt, als das Stellenkapital, das dem Schulträger am 1. Oktober gewährt wurde.

- **Ausnahmeregelung im Schuljahr 2019-2020**

Die Osterferien gelten nicht als Schultage. Der fünfte Schultag des Monats April ist in diesem Jahr somit der 21. April 2020.

Aufgrund der Corona-Krise wird es unmöglich sein, zu überprüfen, welche Kindergartenkinder unter normalen Umständen tatsächlich im relevanten Zeitraum an mindestens fünf halben Schultagen anwesend gewesen wären. Daher werden bei Vorlage eines Antrags des Schulträgers im Schuljahr 2019-2020 ausnahmsweise **alle** am Stichtag eingeschriebenen Vorschüler für die Neuberechnung des Stellenkapitals berücksichtigt – unabhängig davon, an wie vielen Tagen sie tatsächlich anwesend waren.

Da derzeit noch nicht absehbar ist, wann die Kindergärten wieder öffnen, stehen eventuelle zusätzliche Stellen erst ab dem Zeitpunkt, zu dem die Schulen und Kindergärten ihren normalen Betrieb wieder aufnehmen, zur Verfügung.

Schulreifetests

Die normale Prozedur kann nicht angewandt werden, weil Kaleido-Ostbelgien für den Schulreifetest keine Klassenbeobachtungen und keine Testung der Kinder durchführen kann.

Für die vorliegenden Anträge schreiben die Kindergärtner einen ausführlichen Bericht, der den Erziehungsberechtigten und Kaleido-Ostbelgien übermittelt wird. Darüber hinaus erhalten die betroffenen Erziehungsberechtigten auf Grundlage dieses Berichtes die Möglichkeit, ein Gespräch mit Kaleido-Ostbelgien zu führen (Skype/Telefon/usw.) und sich beraten zu lassen. Das Gutachten wird von Kaleido-Ostbelgien auf Basis des Berichtes der Kindergärtner und ggf. des Gesprächs zwischen Eltern und Kaleido-Ostbelgien erstellt.

Die Eltern entscheiden auf Grundlage eines begründeten Gutachtens von Kaleido-Ostbelgien und eines begründeten Gutachtens des Klassenrates, ob ihr Kind ein weiteres Jahr im Kindergarten bleibt oder nicht. Die Eltern teilen der Schule per Einschreiben mit, für welche Option sie sich entschieden haben.

Alle anderen Kinder werden in der Regel in das erste Primarschuljahr versetzt.

Verfahren zur Feststellung von sonderpädagogischem Förderbedarf, Förderkonferenzen und Integrationsprojekte

Für 80 % der Gutachten liegen alle Informationen vor. Diese Gutachten werden von Kaleido-Ostbelgien bis Ende April 2020 erstellt und versandt.

Bei 20 % der Gutachten, für die nicht alle Informationen vorliegen und die noch nicht fertiggestellt werden konnten, werden bis zum 3. Juni 2020 auf Grundlage der bis dato vorliegenden Informationen und Testungen die entsprechenden Gutachten erstellt und mit Vorbehalt von Kaleido Ostbelgien gekennzeichnet. Diese sind **NUR** für das Schuljahr 2020-2021 gültig. Es handelt sich somit um ein vorläufiges und zeitlich begrenztes Gutachten. Für das Schuljahr 2021-2022 müssen die diesbezüglichen Gutachten neu erstellt bzw. überprüft und ggf. vervollständigt werden.

Es bedarf einer Priorisierung der Förderkonferenzen:

- **Förderkonferenzen zu laufenden Integrationsprojekten, für die es Einvernehmen in Bezug auf das kommende Schuljahr 2020-2021 gibt**

Von April bis einschließlich Mai 2020 finden die bestehenden Förderkonferenzen zu den laufenden Integrationsprojekten, für die es Einvernehmlichkeit – bspw. da, wo die Förderortfrage unumstritten ist – in Bezug auf das kommende Schuljahr 2020-2021 gibt, per Video- und/oder Telefonkonferenz statt.

Die Durchführung einer Förderkonferenz, an der alle Mitglieder der Förderkonferenz per Video- und/oder Telefonkonferenz teilnehmen, ist die Regel.

In begründeten Ausnahmefällen und mit schriftlichem Einverständnis der Erziehungsberechtigten kann die Entscheidungsfindung der Förderkonferenz für das Schuljahr 2019-2020 anders herbeigeführt werden.

Unter begründeten Ausnahmefällen sind beispielsweise Förderkonferenzen zu laufenden Integrationsprojekten, für die es Einvernehmen in Bezug auf das kommende Schuljahr 2020-2021 gibt, zu verstehen.

- **Förderkonferenzen zu laufenden Integrationsprojekten, bei denen es Klärungsbedarf in Bezug auf das kommende Schuljahr 2020-2021 gibt**

Alle anderen Förderkonferenzen zu laufenden Integrationsprojekten, bei denen es Klärungsbedarf – bspw. zum Förderort – gibt, finden so bald wie möglich aber bis spätestens zum 26. Juni 2020 per Video- und/oder Telefonkonferenz statt. Im Vorfeld kann bereits ein Austausch zwischen den betroffenen Partnern, einschließlich Eltern, per Videokonferenz und/oder Telefon stattfinden.

- **Förderkonferenzen zu neuen Integrationsprojekten**

Die Förderkonferenzen zu neuen Integrationsprojekten, bei denen alles in der Förderkonferenz festgelegt werden muss, finden so bald wie möglich aber bis spätestens zum 26. Juni 2020 per Video- und/oder Telefonkonferenz statt.

Die Leiter der Förderschulen teilen den Leitern der betroffenen Regelschulen ihre begründete Entscheidung bis spätestens 30. Juni 2020 schriftlich mit.

Die Leiter der Regelschule teilen den Erziehungsberechtigten die begründete Entscheidung über die einzusetzenden personellen Fördermittel bis spätestens 3. Juli 2020 per Einschreiben oder per Aushändigung mit Empfangsbestätigung mit.

Wenn Eltern nicht über die erforderlichen technische Möglichkeiten verfügen oder sprachliche Barrieren vorliegen, kann die Förderkonferenz im Ausnahmefall teilweise physisch erfolgen, indem die Eltern bei einer der teilnehmenden Personen der Förderkonferenz unter Berücksichtigung des social distancing an der Förderkonferenz teilnehmen. Hierbei ist neben der Einhaltung der physischen Distanz und den Hygieneregeln auch das Tragen von Mund-Nasen-Schutzmasken vorzusehen.

Es liegt in der Verantwortung der jeweiligen Schulleitung dafür Sorge zu tragen, dass solche Förderkonferenzen Ausnahmefälle bleiben.

Die Durchführung von Förderkonferenzen, bei denen alle teilnehmenden Personen physisch in der Schule vor Ort sind, ist nicht erlaubt.

Beendigung der sonderpädagogischen Förderung in einer Regelschule nach Ablauf eines Schuljahres

Sprechen sich die Mitglieder der Förderkonferenz gegen eine Weiterführung der sonderpädagogischen Förderung in einer Regelschule aus, legen sie bis zum 26. Juni 2020 einvernehmlich fest, ob die weitere Beschulung in der Regelschule ohne sonderpädagogische Hilfe oder in einer Förderschule erfolgen soll.

Die Entscheidung über die Beendigung der sonderpädagogischen Förderung in der Regelschule kann nur erfolgen, wenn im Vorfeld:

1. ein Gutachten von Kaleido Ostbelgien eingeholt und dieses in der Förderkonferenz erläutert worden ist;
2. die Stellungnahme der Erziehungsberechtigten eingeholt worden ist.

Die Förderkonferenz findet per Video- und/oder Telefonkonferenz statt.

Der Leiter der Regelschule lässt den Erziehungsberechtigten bis spätestens 26. Juni 2020 des laufenden Schuljahres die begründete Entscheidung über die Beendigung der sonderpädagogischen Förderung in der betreffenden Regelschule und den zukünftigen Förderort per Einschreiben oder per Aushändigung mit Empfangsbestätigung. Das Datum des Poststempels oder der Empfangsbestätigung ist maßgebend.

Abbruch der sonderpädagogischen Förderung in einer Regelschule im Laufe eines Schuljahres

Ein Abbruch der sonderpädagogischen Förderung in einer Regelschule im Laufe eines Schuljahres erfolgt auf Grundlage einer einvernehmlichen Entscheidung der Mitglieder der Förderkonferenz. Sie können diese Entscheidung nur treffen, wenn im Vorfeld:

1. ein Gutachten von Kaleido Ostbelgien eingeholt wurde;
2. die Stellungnahme der Erziehungsberechtigten eingeholt wurde.

Die Förderkonferenz findet per Video- und/oder Telefonkonferenz statt.

Der Leiter der Regelschule lässt den Erziehungsberechtigten die begründete Entscheidung über die Beendigung der sonderpädagogischen Förderung in der betreffenden Regelschule und den zukünftigen Förderort per Einschreiben zukommen. Er setzt zudem die Unterrichtsverwaltung über den Abbruch in Kenntnis.

Wird in der Förderkonferenz kein Einvernehmen zwischen den Mitgliedern erzielt, verweist der Leiter der Regelschule die Akte per Einschreiben innerhalb einer Frist von acht Kalendertagen nach Abschluss der Beratungen in der Förderkonferenz an den in Artikel 93.24 angeführten Förderausschuss.

Der Förderausschuss übermittelt den Erziehungsberechtigten, dem Leiter der Regelschule und dem Leiter der Förderschule per Einschreiben seine begründete Entscheidung sowie gegebenenfalls seine Empfehlung in Bezug auf die im folgenden Schuljahr einzusetzenden personellen Fördermittel nach Möglichkeit innerhalb von 20 Werktagen nach Erhalt des Einschreibens, spätestens jedoch bis zum 25. August 2020.

Sind die Erziehungsberechtigten mit der Entscheidung des Förderausschusses nicht einverstanden, teilen sie dies dem Vorsitzenden des Förderausschusses innerhalb einer Frist von 14 Kalendertagen nach Versand des Einschreibens, das die Entscheidung beinhaltet, schriftlich mit. Dieser verweist dann die Angelegenheit an den zuständigen Jugendrichter.

Einberufung des Förderausschusses

Wird in der Förderkonferenz kein Einvernehmen zwischen den Mitgliedern erzielt, verweist der Leiter der Regelschule die Akte gemäß Artikel 93.21 des Grundlagendekrets vom 31. August 1998 per Einschreiben innerhalb einer Frist von zehn Werktagen nach Abschluss der Beratungen in der Förderkonferenz an den Förderausschuss.

Der Förderausschuss übermittelt den Erziehungsberechtigten, dem Leiter der Regelschule und dem Leiter der Förderschule per Einschreiben seine begründete Entscheidung sowie gegebenenfalls seine Empfehlung in Bezug auf die im folgenden Schuljahr einzusetzenden personellen Fördermittel nach Möglichkeit innerhalb von 20 Werktagen nach Erhalt des Einschreibens, spätestens jedoch bis zum 25. August 2020.

Beschulung von erstankommenden Schülern

- **Neueinschreibungen während der COVID-19-Pandemie**

Im Falle einer Neueinschreibung von erstankommenden Schülern während der Aussetzung des Unterrichts in der Schule wird auf dem Einschreibeformular das Datum der Wiederaufnahme des Unterrichtes als Einschreibedatum vermerkt. Somit beginnt die Zeit des Aufenthaltes in der Sprachlernklasse erst an dem Tag, an dem der Unterricht auch effektiv wieder stattfindet.

- **Aufenthaltsdauer in den Sprachlernklassen/Sprachlernkursen**

Der Aufenthalt von Schülern, die vor dem 13. März 2020 als erstankommende Schüler eingeschrieben wurden, kann wenn notwendig um die Anzahl Wochen, in denen kein Unterricht stattgefunden hat, verlängert werden. Für Primarschüler gilt also 1 Jahr und X Wochen, für Sekundarschüler 2 Jahre und X Wochen.

Die Verlängerung sollte nur dann genutzt werden, wenn die Sprachkompetenzen der Schüler nicht ausreichen, um in den Regelunterricht zu wechseln.

Außerdem sollte die Schule darauf achten, den Schüler möglichst mit dem Beginn eines neuen Schuljahres in den Regelunterricht zu integrieren.

- **Begleiträte im Sekundarschulwesen**

Die Begleiträte für erstankommende Schüler im Sekundarschulwesen tagen im Juni. Diese finden – ggf. virtuell – statt. Sollte dies nicht möglich sein, tagen diese in der letzten Augustwoche.

- **Testungen**

In diesem Schuljahr werden nur die Schüler getestet, die vor der Eingliederung in den Regelunterricht stehen und bei denen berechtigte Zweifel bestehen, ob die Sprachkompetenzen ausreichend sind.

Die jeweiligen Lehrer der Sprachlernklassen teilen dem Kompetenzzentrum so schnell wie möglich mit, welche Schüler getestet werden müssten.

Die französischsprachigen Grundschulabteilungen wenden sich für Testungen, die unerlässlich sind, per E-Mail an: corina.senster@dgov.be.

Schrittweise Wiederaufnahme des Unterrichts

Der Nationale Sicherheitsrat hat am 24. April folgende Beschlüsse gefasst:

- **Kindergärten:** Der Unterricht bleibt ausgesetzt.
- **Primar- und/oder Sekundarschulen:** Wiederaufnahme des Unterrichts für maximal 3 Jahrgänge pro Schulebene (an einer noch zu bestimmenden Anzahl Unterrichtstage) ab dem 18. Mai 2020.

Die Klassen werden in kleinere Gruppen aufgeteilt, die entweder in der Schule unterrichtet werden oder eine Mischung aus Fern- und Präsenzunterricht erhalten.

Priorität haben die **Abschlussjahre**, die **berufliche Bildung** und **Schüler mit spezifischem Lernbedarf** (die individuell zur Schule eingeladen werden können).

- Die Schulen organisieren weiterhin eine **Betreuung** für die Kinder von Eltern, die im Gesundheitsbereich oder in anderen systemrelevanten Sektoren arbeiten oder die während ihrer Arbeitszeit keine andere Betreuungsmöglichkeit für ihre Kinder haben, sowie für Kinder aus prekären Lebensverhältnissen.
- (Grenzüberschreitende) **Fahrten** und **Ausgänge** im Zusammenhang mit dem Unterricht gelten als essenzielle Fortbewegungen.

Gemeinsam mit den Schulträgern und Schulleiter hat der ostbelgischen Bildungsminister folgende Vorgehensweise zur Umsetzung der Beschlüsse festgelegt:

Sofern die Voraussetzungen erfüllt sind (s. Präventionsmaßnahmen), wird der Unterricht wie folgt aufgenommen:

Phase 1: Am 18. Mai für folgende Jahrgänge

- 6. Primarschuljahr
- 6. und 7. Sekundarschuljahre
- 5. Jahr des berufsbildenden Fördersekundarunterrichts
- 3. Jahr der mittelständischen Ausbildung
- 1. und 2. Jahr der mittelständischen Ausbildung (nur für die praktische Fachkunde)

Die Wiederaufnahme des Unterrichts und die schulische Betreuung werden fortlaufend beobachtet. Am 22. Mai erfolgt eine Evaluation.

Abhängig von der Entwicklung des Infektionsgeschehens, der Anzahl Schüler in der schulischen Betreuung und den organisatorischen Möglichkeiten der Schulen, die die geltenden Hygiene- und Abstandsregeln einhalten müssen, tritt ggf. Phase 2 in Kraft.

Phase 2: Am **25. Mai** für folgende Jahrgänge

- 1. Primarschuljahr
- 2. Sekundarschuljahr

Die Wiederaufnahme des Unterrichts und die schulische Betreuung werden fortlaufend beobachtet. Am 29. Mai erfolgt eine Evaluation.

Abhängig von der Entwicklung des Infektionsgeschehens, der Anzahl Schüler in der schulischen Betreuung und den organisatorischen Möglichkeiten der Schulen, die die geltenden Hygiene- und Abstandsregeln einhalten müssen, tritt ggf. Phase 3 in Kraft.

Dann wird entschieden, ob ab dem **8. Juni** in einer 3. Phase ein weiterer Jahrgang zugelassen oder die Anzahl Unterrichtstage für die Schüler erhöht wird, die den Unterricht in der Schule zuvor bereits aufgenommen haben.

Modalitäten der Wiederaufnahme des Unterrichts

Jede Schülergruppe erhält an **max. 2 ganzen Tagen (oder 4 halben Tagen) pro Woche** Unterricht, wobei halbe Tage möglichst vermieden werden sollten.

Die Schüler werden in kleinere Gruppen eingeteilt mit mindestens **4 m² pro Schüler und zusätzlichen 8 m² pro Lehrer**. Es ist darauf zu achten, die Gruppen in der Schule so getrennt wie möglich zu halten. Die Schüler sind daher in feste Gruppen von etwa **10 Schülern** mit maximal 14 Schülern pro Gruppe einzuteilen, auch wenn die Räumlichkeiten Platz für mehr Personen bieten. Die Begrenzung auf 14 Schüler ist nötig, um ein effizientes Kontakt-Tracing zu ermöglichen. Den Schülern in den **möglichst festen Gruppen** sollten möglichst **feste Räume** und **feste Plätze** zugewiesen werden.

Unter Berücksichtigung der organisatorischen Möglichkeiten und der Anzahl der Schüler, die täglich in der schulischen Betreuung anwesend sind, entscheidet die Schule, wie sie die Schüler beschulen kann.

Die Organisation obliegt dem Schulträger unter der Bedingung, dass halbe Tage möglichst vermieden werden.

Schüler mit besonderem Bedarf

Die Schulen identifizieren innerhalb jeder Klassengruppe die Schüler, die aufgrund von Schulschwierigkeiten oder besonderen Lernbedürfnissen einer spezifischen Unterstützung bedürfen.

Vorbehaltlich der organisatorischen Kapazitäten jeder Schule und der Einhaltung der geltenden Hygiene- und Distanzregeln können diese Schüler **ab dem 25. Mai an max.**

2 Tagen pro Woche unabhängig von ihrem Studienjahr zur Schule eingeladen werden, um den Kontakt zu ihren Lehrern wieder aufzunehmen.

Diese Vorgehensweise gilt für alle Schulen. Sie kommt insbesondere in den Förderschulen zum Tragen, wo zudem die Therapiestunden wieder aufgenommen werden.

Präventionsmaßnahmen

Das allgemeine Prinzip besteht darin, das **Risiko einer Übertragung** im schulischen Kontext durch die Anwendung von sozialer Distanzierung, Handhygiene und Mundmasken **zu minimieren**

Kinder oder Personalmitglieder mit klinischen Symptomen müssen zu Hause bleiben. Das gilt auch für Kinder und Personalmitglieder, die zu Risikogruppen gehören (diese werden zu gegebener Zeit definiert). Für diese Kinder muss Fernunterricht gewährleistet werden.

- **Mundmasken und Ausstattung**

Kinder ab 12 Jahren und Personalmitglieder müssen den ganzen Tag über eine **Mundmaske** oder einen anderen Mund-/Nasenschutz tragen (handgefertigte oder Einweg-Komfortmasken, sofern sie gemäß den Richtlinien ausgetauscht werden). Die Verwendung von FFP2-Masken wird nicht empfohlen.

Wartungspersonal und **medizinisches Personal** sollte zusätzlich **Handschuhe** tragen.

- **Handhygiene**

Alle Schüler und Personalmitglieder müssen sich die **Hände waschen** (mit Wasser und Seife oder Desinfektionsgel):

- beim Betreten der Schule,
- beim Betreten des Klassenzimmers (nach der Pause),
- nach dem Toilettenbesuch,
- nach dem Husten und Niesen,
- nach dem Bedienen von Getränke- und Snackautomaten und
- vor dem Verlassen der Schule

- **Klassenorganisation**

Innerhalb der Klasse muss der Unterricht in **Gruppen von maximal 10 Schülern** organisiert werden mit einem Minimum von **4 m² pro Schüler und zusätzlichen 8 m² pro Lehrer**.

Stühle und Tische müssen so aufgestellt werden, dass der Abstand zwischen den Tischen maximiert wird, vorzugsweise in der Nähe der Wände.

Den Schülern müssen **feste Plätze** im Klassenzimmer zugewiesen werden.

Experimente (Chemie / Physik / Biologie), die Bewegung und/oder eine enge Interaktion der Schüler erfordern, werden nicht organisiert.

Der **Sportunterricht** darf stattfinden, aber muss angepasst werden, um die physische Distanz zwischen Schülern zu gewährleisten. Wenn die sportliche Betätigung zu einer

stärkeren Atmung führt, müssen größere Abstände zwischen Schülern vorgesehen werden.

Die Räume müssen **stärker belüftet** werden als sonst, entweder über künstliche Systeme (spezifische Anleitungen für Belüftungssysteme folgen), oder über vermehrtes Öffnen der Fenster. **Unterricht im Freien** wird empfohlen.

- **Unterrichtsorganisation**

Vorbereitende Versammlungen mit Personalmitgliedern sollten wenn immer möglich **virtuell** stattfinden. Um die Wiederaufnahme des Unterrichts vorzubereiten, darf das Unterrichtspersonal jedoch in die Schule eingeladen werden.

Kontakte mit Eltern sollten virtuell erfolgen und alle nicht wesentlichen Versammlungen sind abzusagen.

Unterrichtsanfang und -ende sowie Pausen- und Essenszeiten müssen so organisiert werden, dass eine Distanz von mindestens 1,5 Metern zwischen den Schülern (eine Fläche von 7 m² pro Schüler) eingehalten wird, indem z.B. mehr Zeit für das Betreten und Verlassen des Schulgebäudes und zeitversetzte Pausen- und Essenszeiten vorgesehen werden. In den Mensen werden keine warmen Mahlzeiten angeboten. Stattdessen sind **kalte Speisen (Butterbrote)** vorzuziehen, vorzugsweise werden diese in der Klasse eingenommen.

Personalversammlungen finden vorzugsweise im Freien oder in Räumen mit einem Minimum von 4m² pro Mitarbeiter statt.

- **Toiletten**

Der Zugang zu den Toiletten muss **auf die Anzahl Waschbecken begrenzt** werden. Die Toiletten sind mit **Seife und Einweg-Papiertüchern** auszustatten.

In den Toiletten sind Plakate anzubringen, die die Schüler und Personalmitglieder daran erinnern, dass die Toilettenspülung mit geschlossenem Deckel betätigt werden muss.

- **Reinigung**

Die Klassen (Tische; Ausstattung; alles, was mit den Händen berührt wird) müssen **am Ende eines jeden Schultages und nach jeder Nutzung durch eine andere Schülergruppe gereinigt** werden.

Die Sanitäranlagen müssen **zweimal täglich geprüft und ggf. geputzt** werden.

- **Erste Hilfe / Erkrankte Schüler und Mitarbeiter**

Eltern von Kindern mit Symptomen müssen **umgehend kontaktiert werden**, damit sie ihre Kinder abholen. Das Kind und seine Kontaktpersonen müssen getestet werden.

Für die kranken Kinder muss ein **spezieller Raum** vorgesehen werden. Dieser muss mit einem **digitalen kontaktlosen Thermometer sowie Handschuhen und Masken** für die Person ausgestattet sein, die das Kind betreut, während es darauf wartet, von seinen

Eltern abgeholt zu werden. Das Zimmer muss **groß** und idealerweise **gut belüftet** sein. Mit Kaleido sollten Vereinbarungen getroffen werden, damit Schüler mit Anzeichen von psychischer Belastung identifiziert, betreut und in Kooperation mit den Eltern professionell begleitet werden können.

- **Unterrichtspflicht**

Es ist unabdingbar, dass die Bevölkerung die derzeitigen Maßnahmen akzeptiert. Da sich zahlreiche Eltern Sorgen machen, insbesondere wenn sie selbst oder ihre Kinder gesundheitliche Probleme haben, wird die **Schulpflichtkontrolle nachsichtig durchgeführt**.

Die Schulleitungen werden aufgefordert, die ungerechtfertigten Abwesenheiten zu melden, damit wir die Situation im Auge behalten und betroffene Familien kontaktieren können, auch wenn sie nicht belangt werden.

4. Schulexterne Prüfungsausschüsse

Schulexterner Prüfungsausschuss für das Primarschulwesen

Wenn die Maßnahmen des Nationalen Sicherheitsrates es zulassen, finden die Prüfungen wie geplant im Juni statt. Genauere Informationen folgen, sobald die entsprechenden Anweisungen des Nationalen Sicherheitsrates bekannt sind.

Die regulären Einschreibungen laufen noch bis zum 20. April 2020. Danach erhalten die eingeschriebenen Kandidaten alle Informationen zu den Prüfungen bis zum 30. April 2020 per Post.

Schulexterner Prüfungsausschuss für das Sekundarschulwesen

Die Einschreibungen zur Prüfungssitzung 2020 erfolgten im Februar. Die Kandidaten haben bereits eine Rückmeldung zu ihrer Einschreibung erhalten.

Die Vorbereitungskurse, die vom Robert-Schuman-Institut in Zusammenarbeit mit dem Arbeitsamt organisiert werden, sowie die Vorbereitungskurse der Autonomen Hochschule sind per Fernunterricht aufrechtzuerhalten. Die Prüfungen erfolgen auf Grundlage der gültigen Rahmen- und Lehrpläne. Abweichungen aufgrund der Covid-19-Pandemie sind nicht vorgesehen.

Wenn die Maßnahmen des Nationalen Sicherheitsrates es zulassen, finden die Prüfungen wie geplant statt. Die erste Sitzung erfolgt dann in Anwendung von Artikel 3 des Erlasses vom 20. Juli 1994 im Mai und Juni, die zweite Sitzung von August bis Oktober. Genauere Informationen zu den Prüfungsterminen und -modalitäten folgen, sobald die entsprechenden Anweisungen des Nationalen Sicherheitsrates bekannt sind.

Informationen zum Vorgespräch erfolgen ebenfalls zeitnah.

Aussetzung des Unterrichts

Bis zum 17. Mai 2020 einschließlich bleibt der Präsenzunterricht in der Lehrlings- und Meisterausbildung ausgesetzt. Auch in der Bachelorausbildung und in der Weiterbildung finden keine Kurse statt.

Die ZAWM können den Auszubildenden und Meisterschülern Arbeitsaufträge erteilen und Fernunterricht organisieren.

Ziel dieser Maßnahme ist es, die Anzahl der Sozialkontakte allgemein zu reduzieren, um die Ausbreitung des Covid-19-Virus zu verlangsamen.

Lernende sollen daher den ZAWM bis zum 17. Mai fernbleiben.

Die Betreuung der Auszubildenden muss bei Bedarf gewährleistet sein. Dazu dürfen nur so viele Personalmitglieder wie nötig eingesetzt werden.

Die Direktion entscheidet über den Einsatzort des Personals und entsprechende Arbeitsaufträge.

Die Personalmitglieder erfüllen die Aufträge, die sie vonseiten der Direktion erhalten.

Versammlungen dürfen nur stattfinden, wenn sie absolut notwendig sind. Bei notwendigen Zusammenkünften sind die geltenden Hygienebestimmungen (Abstand etc.) zu beachten.

Bezahlung des Personals

Festangestellte Lehrpersonen und Mitarbeiter auf subventionierten Stellen erhalten in der Periode vom 14. März bis zum 17. Mai einschließlich weiterhin ihr Gehalt. Danach wird die Situation auf Basis eventueller neuer Vorgaben durch die übergeordneten Behörden neu bewertet und ggf. angepasst.

Nebenberuflich tätige Lehrpersonen bekommen ihr Gehalt oder die Rechnung beglichen für die Stunden, die sie normalerweise laut Stundenplan zwischen dem 14. März und dem 17. Mai einschließlich geleistet hätten. Finden nach Absprache mit den Lehrpersonen und dem IAWM Verschiebungen der Kurse auf einen späteren Zeitpunkt statt, so ist dies der Buchhaltung des IAWM ausdrücklich mitzuteilen.

Die Nachholstunden werden weder subventioniert noch wird Gehalt an das Personal ausgezahlt, da ja bereits während der Periode vom 14. März bis zum 17. Mai ein Gehalt ausgezahlt wurde.

Subventionen

Subventionen pro Schüler und pro Stunde werden bis zum 17. Mai einschließlich ebenfalls weiter ausgezahlt, danach wird die Situation auf Basis eventueller neuer Vorgaben durch die übergeordneten Behörden neu bewertet und ggf. angepasst.

Lehrlinge in den Betrieben

In den Betrieben sind die allgemeinen Richtlinien zur Eindämmung des Coronavirus (Abstand von mind. 1,5 Metern, Hygieneregeln) einzuhalten. Stellt das IAWM fest, dass die Regeln am Ausbildungsplatz nicht eingehalten werden, und sei es nur auf einfache Rückmeldung oder Beschwerde eines Lehrlings, wird er umgehend aus dem Betrieb abgezogen. Für die Handhabung der Lehrlingsentschädigung gelten weiterhin die Bestimmungen des entsprechenden Erlasses.

Lehrlinge in den Betrieben werden wie Arbeitnehmer behandelt, d.h. es obliegt den Ausbildungsbetrieben zu entscheiden,

- ob sie Auszubildende ins **Home Office** schicken. Sollte der Auszubildende auf Anweisung seines Ausbilders von zu Hause aus arbeiten, wird er vom Betrieb entsprechend technisch ausgestattet. Er erhält in dem Fall weiterhin seine Lehrlingsentschädigung.
- ob sie für den Lehrling beim Landesamt für Arbeitsbeschaffung (Tel. 02/5154444, www.lfa.be) zeitweilige **Arbeitslosigkeit wegen höherer Gewalt** beantragen: <https://www.lfa.be/de/nachrichten/zeitweilige-arbeitslosigkeit-infolge-der-coronavirus-epidemie> (Stand 20.3.2020)

Bei Wiederaufnahme des Unterrichts gelten die rechtlichen Bestimmungen des Erlasses vom 4. Juni 2009, d.h. Unterrichtszeit (sowohl Fernunterricht als auch Präsenzunterricht in den ZAWM) wird wie gewohnt der Arbeitszeit gleichgestellt und entsprechend auch entlohnt (Schulzeit = Arbeitszeit). Klassische Hausaufgaben zwecks Nachbereitung gehören nicht zur Arbeitszeit. Die Zentren informieren die Lehrlinge und Betriebe über die Unterrichtszeiten.

Veranstaltungen

Die DELF-Prüfungen, die Entdeckertage, die Schnupperwochen, der Tag der offenen Tür am Campus in Eupen, der Betriebstag des Kurses „Angewandte Betriebslehre“ sowie die Vernissagen der Gesellenstücke im ZAWM Eupen und im Triangel St.Vith entfallen in diesem Ausbildungsjahr.

Aufnahmeprüfung

Die jährliche Aufnahmeprüfung zum Beginn einer Lehre wird wie gewohnt ab Ende Juni in den Räumlichkeiten des IAWM organisiert, insofern die zum gegebenen Zeitpunkt geltenden Bestimmungen des Föderalstaates dies ermöglichen.

Die Aufnahmeprüfung kann in Kleinstgruppen und ggf. in Einzelterminen organisiert werden nach telefonischer Anmeldung im IAWM.

Darüber hinaus gelten die üblichen Bestimmungen zur Organisation der Aufnahmeprüfung, so wie im entsprechenden Infoblatt festgehalten. Das Infoblatt ist auf der Webseite des IAWM (www.iawm.be) im Download-Bereich (Organisatorisches) veröffentlicht und auf telefonische Nachfrage (087/306880) oder per Mail erhältlich.

Weiterer Ablauf des Ausbildungsjahres in den ZAWM

In Erwartung weiterer Entscheidungen des Nationalen Sicherheitsrates bezüglich eventueller Maßnahmen für den Zeitraum nach dem 17. Mai 2020 wurden dennoch grundlegende Entscheidungen zum weiteren Ablauf des Ausbildungsjahres, zur Leistungsermittlung und -bewertung und zu den Versetzungskriterien getroffen, um die Auszubildenden nicht länger im Ungewissen zu lassen.

Grundsätzliche Entscheidungen

Folgende grundsätzliche Entscheidungen wurden getroffen:

- Anstelle der ggf. vorgesehenen unterrichtsfreien Tage findet bei Bedarf Unterricht statt.
- Für das 1. und 2. Ausbildungsjahr findet Unterricht bis zum 20. Juni 2020 statt.
- Im 3. Ausbildungsjahr findet bis mindestens zum 23. Mai 2020 Unterricht statt.
- Die Versetzungsentscheide werden bis zum 5. Juli 2020 verkündet.
- Einsprüche erfolgen nach den Regeln des Erlasses der Regierung über die Prüfungen und die Bewertung in der Grundausbildung des Mittelstandes vom 30. August 2018 im Rahmen der üblichen Fristen.

Die Leitung der ZAWM setzt die Eltern und Auszubildenden sowie die Meisterschüler über den weiteren Ablauf des Ausbildungsjahres sowie über die Organisation der einzelnen Prüfungen und die Bewertungskriterien schriftlich in Kenntnis.

Das IAWM setzt die Betriebe darüber in Kenntnis.

1. und 2. Ausbildungsjahr

Die Prüfungen am Schuljahresende entfallen für das 1. und 2. Ausbildungsjahr in der mittelständischen Lehre.

Zwischenbewertungen, die im 2. Ausbildungsjahr stattfinden sollten und aufgrund der Corona-Krise noch nicht durchgeführt werden konnten, werden ggf. im kommenden Ausbildungsjahr nachgeholt.

Überbetriebliche Ausbildungen, die im 1. und 2. Ausbildungsjahr hätten stattfinden sollen, werden bis zum Ende der Ausbildung nachgeholt.

Für die Auszubildenden im 1. und 2. Ausbildungsjahr werden zu Beginn des neuen Ausbildungsjahres 2020/2021 die Lerninhalte, die in diesem Ausbildungsjahr aufgrund der Corona-Krise nicht mehr vermittelt werden konnten, nachgeholt. Über die genaue Organisation der Kurse, die Stundenzahl und die Inhalte werden die Eltern, Auszubildenden und Betriebe vor Beginn des neuen Ausbildungsjahres entsprechend informiert.

3. Ausbildungsjahr

Die ZAWM können in den Abschlussjahrgängen, in denen ein Gesellenzeugnis im 3. Ausbildungsjahr verliehen wird, unter Berücksichtigung der geltenden Bestimmungen

des Föderalstaats die Prüfungen in Allgemeinkunde (A), Fachkunde (B) und die praktische Prüfung (C) zum Erhalt der Gesellenzeugnisse organisieren.

Die überbetrieblichen Ausbildungen des 3. Ausbildungsjahres, die aufgrund der aktuellen Corona-Situation nicht ausgeführt werden können, müssen nicht nachgeholt werden und haben keinerlei Konsequenzen auf das Bestehen des 3. Ausbildungsjahres. Von dieser Regelung sind die Berufsgruppen KFZ-Mechatroniker und Bauklempner ausgenommen. Die überbetrieblichen Ausbildungen der KFZ-Mechatroniker und der Bauklempner werden in Hinblick auf relevante Inhalte für die Zulassung zur Abschlussprüfung C nach dem 18. Mai 2020 organisiert und unter Wahrung der Distanzhaltung und Hygienemaßnahmen am ZAWM durchgeführt.

Angewandte Betriebslehre

Die Prüfungen in Angewandter Betriebslehre (AnBL) finden statt, wenn die zum gegebenen Zeitpunkt geltenden Bestimmungen des Föderalstaates dies ermöglichen. Sie finden unter Wahrung der Distanzhaltung und Hygienemaßnahmen in den ZAWM statt. Die ZAWM verfahren nach den vom IAWM genehmigten Organisationsplänen.

Meister

Die Prüfungen in der Meisterausbildung können in allen Jahrgängen organisiert werden. Das gilt für die Allgemeinkunde (A), die Fachkunde (B) und die praktische Prüfung (C), insofern die rechtlichen Bestimmungen des königlichen Erlasses vom 1. Oktober 1998 (Arrêté royal portant exécution du Chapitre Ier du Titre II de la loi-programme du 10 février 1998 pour la promotion de l'entreprise indépendante) eingehalten werden können und wenn die zum gegebenen Zeitpunkt geltenden Bestimmungen des Föderalstaates dies ermöglichen. Sie finden unter Wahrung der Distanzhaltung und Hygienemaßnahmen in den ZAWM statt. Die ZAWM verfahren nach den vom IAWM genehmigten Organisationsplänen.

Wiederaufnahme des Unterrichts

Der Unterricht wird ab dem 18. Mai 2020 ganz oder teilweise wieder aufgenommen.

Aufgrund der Aussetzung des Unterrichts bis zum 17. Mai 2020 haben die Auszubildenden und Meisterschüler kostbare Unterrichtszeit verloren. Die verbleibende Zeit soll bestmöglich für den Unterricht genutzt werden.

Der Unterricht erfolgt über Präsenzunterricht an den ZAWM und/oder via Fernunterricht über geeignete digitale Medien, ansonsten per Handy, Telefon oder per Post.

1. und 2. Ausbildungsjahr

Der Unterricht für das 1. und 2. Ausbildungsjahr wird ab dem 18. Mai 2020 bis zum 20. Juni 2020 unter Wahrung der allgemeinen Richtlinien zur Eindämmung des Coronavirus (Abstand von mind. 1,5 Metern, Hygieneregeln) und falls keine anderen Vorgaben des nationalen Sicherheitsrates gemacht werden, an den ZAWM teilweise wieder aufgenommen.

Der praktische Fachkundeunterricht wird in regelmäßigen Abständen (durchschnittlich einmal ein halber Tag alle 14 Tage) in den ZAWM abgehalten. Die restliche Ausbildung erfolgt über Fernunterricht.

Die Ausbildung im 1. und 2. Ausbildungsjahr wird also teils über Fernunterricht und teils über Präsenzunterricht gewährleistet.

Die Stunden und Fächer priorisieren die Zentren.

Die Lehrlinge werden für die Unterrichtszeit (Fernunterricht oder Präsenzunterricht), wie im entsprechenden Erlass vorgesehen, vom Betrieb entlohnt (Schulzeit = Arbeitszeit).

Klassische Hausaufgaben zwecks Nachbereitung gehören nicht zur Arbeitszeit. Die Zentren informieren die Betriebe über die Unterrichtszeiten.

Unterricht, der aus technischen Gründen oder aufgrund von Priorisierungen im laufenden Ausbildungsjahr bis zum Ende des Schuljahres nicht gegeben werden konnte, wird zu Beginn des neuen Schuljahres nachgeholt. Nicht in allen Fächern ist ein Fernunterricht möglich, da den Auszubildenden verschiedene Programme nicht im Home Office zur Verfügung stehen (CAD, CNC, Simulationsprogramme,...). In der Allgemeinkunde (Klassische A-Kurse, ANBL und Modul) erhalten die Auszubildenden regelmäßig Unterricht und Aufgaben.

3. Ausbildungsjahr

Im 3. Ausbildungsjahr wird der Unterricht ab dem 18. Mai 2020 bis mindestens 23. Mai 2020 unter Wahrung der allgemeinen Richtlinien zur Eindämmung des Coronavirus (Abstand von mind. 1,5 Metern, Hygieneregeln) und falls keine anderen Vorgaben des nationalen Sicherheitsrates gemacht werden, an den ZAWM wieder aufgenommen.

Die Lehrlinge werden für die Unterrichtszeit (Fernunterricht oder Präsenzunterricht), wie im entsprechenden Erlass vorgesehen, vom Betrieb entlohnt (Schulzeit = Arbeitszeit).

Klassische Hausaufgaben zwecks Nachbereitung gehören nicht zur Arbeitszeit.

Die Zentren informieren die Betriebe über die Unterrichtszeiten.

Im 3. Lehrjahr wird der Unterrichtsstoff, der bis zur Aussetzung des Unterrichts am 16. März 2020 gesehen wurde, wiederholt. Es kann zur Vorbereitung auf die C-Prüfung noch neuer Unterrichtsstoff vermittelt werden. Es findet keine normative Bewertung in Form von Tests statt.

In einigen Fächern oder für bestimmte Berufsgruppen kann es ab dem 18. Mai 2020 für das 3. Ausbildungsjahr aufgrund von notwendigen Wiederholungen, unerlässlichen überbetrieblichen Ausbildungen (z.B. bei den Bauklempnern) und wichtigen Einführungen in den Umgang mit Maschinen für die Abschlussprüfung C (z.B. bei den Maschinenschlossern) zu zusätzlichen Unterrichtsstunden kommen.

Angewandte Betriebslehre

Der Unterricht in angewandter Betriebslehre findet in Form von Fern- und/oder Präsenzunterricht bis zum 30. Juni 2020 (inklusive Prüfungssitzungen) statt.

Modulunterricht und Anlehre

Modulschüler und Anlehrlinge erhalten ab dem 18. Mai bis zum 20. Juni 2020 Präsenzunterricht in den ZAWM.

Meister

In der Meisterausbildung wird unter Wahrung der allgemeinen Richtlinien zur Eindämmung des Coronavirus (Abstand von mind. 1,5 Metern, Hygieneregeln) und falls keine anderen Vorgaben des nationalen Sicherheitsrates gemacht werden, der Unterricht an den ZAWM wieder aufgenommen. Fernunterricht und/oder Präsenzunterricht findet statt und neue Inhalte und Kompetenzen werden vermittelt. Die Meisterklassen erhalten im ZAWM Eupen bis max. zum 30. Juni 2020 und im ZAWM St. Vith bis max. 15. Juli 2020 Fern- und/oder Präsenzunterricht

Leistungsermittlung und -bewertung

1. und 2. Ausbildungsjahr

In Ermangelung von Prüfungen zur Endjahresbewertung im 1. und 2. Ausbildungsjahr werden in dem Zeugnis, das spätestens im Juli verliehen wird, die Leistungen bewertet, die die Auszubildenden seit der Vergabe des letzten Zeugnisses bis zur Aussetzung des Unterrichts Mitte März und ggf. nach der Wiederaufnahme des Unterrichts in den ZAWM erbracht haben. Die Bewertung bezieht sich somit ausschließlich auf Kompetenzen, die im Unterricht in den ZAWM vermittelt wurden.

3. Ausbildungsjahr

Die Leistungen werden bewertet, die die Auszubildenden seit der Vergabe des letzten Zeugnisses bis zur Aussetzung des Unterrichts Mitte März erbracht haben sowie die Prüfungen A und B sowie die praktischen Prüfungen C im 3. Ausbildungsjahr zum Erhalt der Gesellenzeugnisse.

Angewandte Betriebslehre

Die Prüfungen zur Bewertung in der angewandten Betriebslehre (AnBL) finden statt.

Meister

Die Prüfungen A und B sowie die praktischen Prüfungen C in der Meisterausbildung werden abgehalten und bewertet, insofern sie den rechtlichen Bestimmungen des königlichen Erlasses vom 1. Oktober 1998 (Arrêté royal portant exécution du Chapitre Ier du Titre II de la loi-programme du 10 février 1998 pour la promotion de l'entreprise indépendante) entsprechen.

Normative Bewertungen in Form von Tests im Rahmen der Jahresbewertung dürfen (auch im Rahmen der erteilten Fernunterrichte) organisiert werden und fließen in die Bewertung ein.

Versetzungsentscheidungen

Die Bewertungs- und Versetzungskriterien sind den Eltern und Auszubildenden sowie den Meisterschülern frühestmöglich transparent zu kommunizieren.
Das IAWM setzt die Betriebe darüber in Kenntnis.

Der Klassenrat kann die Mitarbeit der Auszubildenden und Meisterschüler im Rahmen des Fernunterrichts zu Hause und die Arbeit, die sie ggf. nach einer möglichen Wiederaufnahme in den ZAWM leisten, zugunsten der Auszubildenden und Meisterschüler berücksichtigen. Die Mitarbeit der Auszubildenden und Meisterschüler in der Unterrichtszeit, in der keine normative Bewertung stattfindet, kann die Versetzungsentscheidung somit positiv beeinflussen.

Die jeweiligen Versetzungsentscheidungen müssen ausführlich schriftlich begründet werden. Es gelten die normalen Einspruchsstrukturen gemäß den Regeln des Erlasses der Regierung über die Prüfungen und die Bewertung in der Grundausbildung des Mittelstandes vom 30. August 2018 im Rahmen der üblichen Fristen.

Im Zweifelsfall trifft der Klassenrat die Entscheidung unter Berücksichtigung der besonderen Umstände zugunsten der Auszubildenden und Meisterschüler.

1. und 2. Ausbildungsjahr

Entscheidungen bzgl. Versetzungen und Nachprüfungen werden im 1. und 2. Ausbildungsjahr vom Klassenrat im Juni auf der Grundlage der Jahresarbeit und -bewertung getroffen.

3. Ausbildungsjahr

Im 3. Ausbildungsjahr fließen neben der Jahresarbeit und -bewertung zudem die Prüfungen in A und B sowie die praktischen Prüfungen C zum Erhalt des Gesellenzeugnisses in die Versetzungsentscheidungen ein. Der Klassenrat entscheidet im Juni auf der Grundlage der Jahresarbeit und -bewertung sowie der Prüfungsergebnisse.

Meister

In der Meisterausbildung finden alle Prüfungen statt und fließen neben der Jahresbewertung auch in die Bewertung ein, insofern sie den rechtlichen Bestimmungen des königlichen Erlasses vom 1. Oktober 1998 (Arrêté royal portant exécution du Chapitre Ier du Titre II de la loi-programme du 10 février 1998 pour la promotion de l'entreprise indépendante) entsprechen.

Zusätzliche Informationen zu den Gesellen- und Meisterprüfungen

Prüfungen im 3. Lehrjahr

Alle Prüfungsteile, sowohl A, B und C werden in der letzten Maiwoche und/oder im Juni 2020 stattfinden, wenn die zum gegebenen Zeitpunkt geltenden Bestimmungen des Föderalstaates dies ermöglichen. Sie finden unter Berücksichtigung der individuellen Ausbildungssituation und unter Wahrung der Distanzhaltung und Hygienemaßnahmen

in den ZAWM statt. Die ZAWM verfahren nach den vom IAWM genehmigten Organisationsplänen. Das IAWM begleitet im Rahmen seines Auftrags die Prüfungen.

Alle Auszubildenden und alle Ausbildungsbetriebe erhalten, wie gewohnt, alle relevanten Angaben sowie die Aufgabenstellung zur Abschlussprüfung C vom zuständigen ZAWM.

Sollten in einzelnen Berufen die Aktivität weder in den Betrieben noch im ZAWM wieder aufgenommen werden können oder die Hygienemaßnahmen für den entsprechenden Beruf bei den Prüfungen nicht eingehalten werden können, können die Prüfungen ggf. durch Beschluss des Ministers zu einem späteren Zeitpunkt stattfinden. Die Ausbildungsverhältnisse können in diesen Einzelfällen ggf. aufgrund von Art 22 §2 des Erlasses der Regierung vom 4. Juni 2009 zur Festlegung der Ausbildungsbedingungen für mittelständische Lehrlinge und Ausbildungsbetriebe verlängert werden.

Bei Lehrlingen des 3. Ausbildungsjahres, die einen Lehrvertrag in der Französischsprachigen Gemeinschaft mit dem IFAPME abgeschlossen haben und im ZAWM Eupen oder im ZAWM St. Vith die Kurse besuchen und nun ihre praktische Gesellenprüfung ablegen werden, wird die individuelle betriebliche Ausbildungssituation der einzelnen Lehrlinge berücksichtigt. Dies geschieht in Verbindung und vorbehaltlich der weiteren Entscheidungen des nationalen Sicherheitsrates. Es wird darauf geachtet, dass keinerlei Nachteile aufgrund von Betriebsschließungen und/oder der Aussetzung von Lehrverträgen beim Ablegen der Prüfungen entstehen.

Wenden Sie sich bitte in diesem Fall bei Fragen an das IAWM oder die Lehrlingssekretariate: iawm@iawm.be, ausbildungsberatung.eupen@iawm.be, ausbildungsberatung.stvith@iawm.be.

Meisterprüfungen

Alle Prüfungsteile A, B und C werden stattfinden, insofern sie den rechtlichen Bestimmungen des königlichen Erlasses vom 1. Oktober 1998 (Arrêté royal portant exécution du Chapitre Ier du Titre II de la loi-programme du 10 février 1998 pour la promotion de l'entreprise indépendante) entsprechen und wenn die zum gegebenen Zeitpunkt geltenden Bestimmungen des Föderalstaates dies ermöglichen. Sie finden unter Wahrung der Distanzhaltung und Hygienemaßnahmen in den ZAWM statt. Die ZAWM verfahren nach den vom IAWM genehmigten Organisationsplänen. Das IAWM begleitet im Rahmen seines Auftrags die Prüfungen.

Alle Meisterschüler erhalten, wie gewohnt, alle relevanten Angaben sowie die Aufgabenstellung zur Abschlussprüfung C vom zuständigen ZAWM.

Ausbildung in dualen Bachelorkursen

Es findet weiterhin kein Präsenzunterricht im ZAWM statt. Die Vermittlung von Unterrichtsinhalten (auch neuer Stoff) erfolgt ausschließlich über Fernunterricht. Die Ausbildungsbetriebe sind gebeten, die Studenten der theoretischen Schulzeit entsprechend von Betriebsaufgaben freizustellen zwecks Bearbeitung der Unterrichtsmaterialien und der Vorbereitung auf die Abschlussprüfungen.

Die Abschlussprüfungen finden statt und werden vorzugsweise online organisiert. Nur in Ausnahmefällen werden Prüfungen im Gebäude des ZAWM abgehalten unter Wahrung der vorgeschriebenen Hygiene- und Abstandsregelungen. Welches Fach in

welcher Form und zu welchem Zeitpunkt geprüft wird, ist dem Prüfungsplan zu entnehmen. Dieser wird den Studenten zeitnah zugestellt.

Die Verteidigung der Diplomarbeiten findet statt und wird ggf. ebenfalls online organisiert. Die Studenten werden im Vorfeld der Verteidigung über den praktischen Ablauf informiert.

Das IAWM begleitet im Rahmen seines Auftrags die Prüfungen.

Organisation der Wiederaufnahme des Unterrichts in den ZAWM

Allen Präventionsmaßnahmen liegt das Prinzip zugrunde, das Risiko einer Übertragung im schulischen Kontext durch die Anwendung von sozialer Distanzierung, Handhygiene und Mundmasken zu minimieren. Auszubildende oder Personalmitglieder mit klinischen Symptomen müssen zu Hause bleiben. Das gilt auch für Auszubildende und Personalmitglieder, die zu Risikogruppen gehören (diese werden zu gegebener Zeit definiert). Für diese Auszubildenden muss Fernunterricht gewährleistet werden.

Mundmasken und Ausstattung

- Kinder ab 12 Jahren und Personalmitglieder müssen den ganzen Tag über eine Mundmaske oder einen anderen Mund-/Nasenschutz tragen (handgefertigte oder Einweg-Komfortmasken, sofern sie gemäß den Richtlinien ausgetauscht werden). Die Verwendung von FFP2-Masken wird nicht empfohlen.
- Wartungspersonal und medizinisches Personal sollte zusätzlich Handschuhe tragen.

Handhygiene

- Alle Auszubildenden und Personalmitglieder müssen sich die Hände waschen (mit Wasser und Seife oder Desinfektionsgel):
 - beim Betreten der ZAWM,
 - beim Betreten des Klassenzimmers (nach der Pause),
 - nach dem Toilettenbesuch,
 - nach dem Husten und Niesen,
 - nach dem Bedienen von Getränke- und Snackautomaten und
 - vor dem Verlassen der ZAWM.

Klassenorganisation

- Innerhalb der Klasse muss der Unterricht in Gruppen von maximal 10 Auszubildenden organisiert werden mit einem Minimum von 4 m² pro Auszubildenden und zusätzlichen 8 m² pro Lehrer.
- Stühle und Tische müssen so aufgestellt werden, dass der Abstand zwischen den Tischen maximiert wird, vorzugsweise in der Nähe der Wände.
- Den Auszubildenden müssen feste Plätze im Klassenzimmer zugewiesen werden.
- Die Räume müssen stärker belüftet werden als sonst, entweder über künstliche Systeme (spezifische Anleitungen für Belüftungssysteme folgen), oder über vermehrtes Öffnen der Fenster. Unterricht im Freien wird empfohlen.

Unterrichtsorganisation

- Vorbereitende Versammlungen mit Personalmitgliedern sollten, wenn immer möglich virtuell stattfinden. Um die Wiederaufnahme des Unterrichts

vorzubereiten, darf das Unterrichtspersonal jedoch in die ZAWM eingeladen werden.

- Kontakte mit Eltern sollten virtuell erfolgen und alle nicht wesentlichen Versammlungen sind abzusagen.
- Unterrichtsbeginn und -ende sowie Pausen- und Essenszeiten müssen so organisiert werden, dass eine Distanz von mindestens 1,5 Metern zwischen den Auszubildenden (eine Fläche von 7 m² pro Schüler) eingehalten wird, indem z.B. mehr Zeit für das Betreten und Verlassen des Schulgebäudes und zeitversetzte Pausen- und Essenszeiten vorgesehen werden. In den Mensen werden keine warmen Mahlzeiten angeboten. Stattdessen sind kalte Speisen (Butterbrote) vorzuziehen, vorzugsweise werden diese in der Klasse eingenommen.
- Personalversammlungen finden vorzugsweise im Freien oder in Räumen mit einem Minimum von 4 m² pro Mitarbeiter statt.

Toiletten

- Der Zugang zu den Toiletten muss auf die Anzahl Waschbecken begrenzt werden. Die Toiletten sind mit Seife und Einweg-Papiertüchern auszustatten. In den Toiletten sind Plakate anzubringen, die die Auszubildenden und Personalmitglieder daran erinnern, dass die Toilettenspülung mit geschlossenem Deckel betätigt werden muss.

Reinigung

- Die Klassen (Tische, Ausstattung, alles, was mit den Händen berührt wird) müssen am Ende eines jeden Schultages und nach jeder Nutzung durch eine andere Schülergruppe gereinigt werden. Die Sanitäranlagen müssen zweimal täglich geprüft und ggf. geputzt werden.

Erste Hilfe / Erkrankte Schüler und Mitarbeiter

- Eltern von Auszubildenden mit Symptomen müssen umgehend kontaktiert werden, damit sie ihre Kinder abholen. Der Jugendliche und seine Kontaktpersonen müssen getestet werden. Für die kranken Jugendlichen muss ein spezieller Raum vorgesehen werden. Dieser muss mit einem digitalen kontaktlosen Thermometer sowie Handschuhen und Masken für die Person ausgestattet sein, die den Jugendlichen betreut, während er darauf wartet, von seinen Eltern abgeholt zu werden. Das Zimmer muss groß und idealerweise gut belüftet sein. Mit Kaleido sollten Vereinbarungen getroffen werden, damit Auszubildende mit Anzeichen von psychischer Belastung identifiziert, betreut und in Kooperation mit den Eltern professionell begleitet werden können.

Schulpflicht

- Es ist unabdingbar, dass die Bevölkerung die derzeitigen Maßnahmen akzeptiert. Da sich zahlreiche Eltern Sorgen machen, insbesondere wenn sie selbst oder ihre Kinder gesundheitliche Probleme haben, wird die Schulpflichtkontrolle nachsichtig durchgeführt. Die Schulleitungen werden aufgefordert, die ungerechtfertigten Abwesenheiten zu melden, damit wir die Situation im Auge behalten und betroffene Familien kontaktieren können, auch wenn sie nicht belangt werden.

Kontakt

Die Lehrlingssekretariate sind während ihrer Öffnungszeiten telefonisch erreichbar.

Die IAWM-Zentrale ist von Montag bis Freitag von 9:00 bis 12:00 telefonisch und ansonsten über E-Mail erreichbar:

- iawm@iawm.be
- ausbildungsberatung.eupen@iawm.be
- ausbildungsberatung.stvith@iawm.be

Aussetzung des Unterrichts

Der Präsenzunterricht in der Hochschule ist bis zum Ende des Schuljahres ausgesetzt.

Ziel dieser Maßnahme ist es, die Dichte an Lernenden und die Anzahl der Sozialkontakte allgemein zu reduzieren, um die Ausbreitung des Covid-19-Virus zu verlangsamen.

Studierende sollen daher grundsätzlich der Hochschule fernbleiben.

Die Hochschule gewährleistet die Fortsetzung der Ausbildung über Fernunterricht.

Die Direktion entscheidet über den Einsatzort des Personals und entsprechende Arbeitsaufträge.

Die Personalmitglieder erfüllen die Aufträge, die sie vonseiten der Direktion erhalten.

Versammlungen dürfen nur stattfinden, wenn sie absolut notwendig sind. Bei notwendigen Zusammenkünften sind die geltenden Bestimmungen (Abstand, Hygieneregeln etc.) zu beachten.

Personal

Das gesamte Personal der Hochschule bleibt im Dienst und steht der Direktion zur Verfügung. Die Direktion entscheidet, wo das Personal zum Einsatz kommt. Es steht ihr frei, einzelne Personalmitglieder oder Gruppen von Personalmitgliedern zeitweilig von der Anwesenheit in der Hochschule zu befreien, wenn sie nicht in der Hochschule gebraucht werden. Es steht ihr ferner frei, den Personalmitgliedern Aufträge zu erteilen, die diese zu Hause erledigen können. Damit die Maßnahme die beabsichtigte Wirkung erzielen kann, sollten nur so viele Personalmitglieder wie nötig innerhalb der Einrichtung eingesetzt werden.

Die Gehälter des gesamten Personals der Hochschule werden weitergezahlt, unabhängig davon, ob das Personal – innerhalb oder außerhalb der Hochschule – gebraucht wird oder nicht.

Die Direktion

- informiert die Studierenden und die Personalmitglieder über alle sie betreffenden Maßnahmen.
- organisiert die kontinuierliche Bereitstellung von Unterrichtsmaterialien und Arbeitsaufträgen durch die Personalmitglieder.
- setzt das Personal ein. Bei der Diensteinteilung ist auf die Beschäftigungsausmaße, die Altersstruktur des Personals im Hinblick auf besondere Risikogruppen und die elterlichen Betreuungspflichten Rücksicht zu nehmen.
- sorgt dafür, dass Teammeetings nicht oder nur in einem absolut notwendigen Mindestausmaß unter Einhaltung der aktuell geltenden Hygienebestimmungen und Distanzregeln stattfinden.

Die Personalmitglieder

- erfüllen die Tätigkeiten, die ihnen von der Direktion aufgetragen werden, in der Hochschule oder von zu Hause aus.
- Erteilen Fernunterricht oder stellen Unterrichtsmaterialien und Arbeitsaufträge für die Studierenden zur Verfügung und ergänzen diese Materialien im Bedarfsfall.
- geben Feedback zur Heimarbeit der Studierenden.
- begleiten die Arbeit der Studierenden aktiv.
- sind für Rückfragen der Studierenden erreichbar.

An- und Abwesenheiten von Personalmitgliedern

Personalmitglieder melden sich weiterhin ordnungsgemäß im Falle von Krankheit ab. Dies gilt auch für Personalmitglieder, die sich aufgrund der Organisation des Schulbetriebs zu Hause befinden und dann erkranken.

Allerdings ist es bis auf Weiteres nicht erforderlich, zwecks Meldung einer Krankschreibung das vorgedruckte Formular für Personalmitglieder des Unterrichtswesens zu nutzen. Ein gewöhnliches ärztliches Attest ist ausreichend.

Personalmitglieder, die vom Arzt krankgeschrieben werden, reichen die Atteste bei ihrer Schule ein. Die Schule trägt die Abwesenheit des Personalmitglieds in das Krankenverwaltungsprogramm ein und leitet das Attest an die Kontrollärztin weiter.

Ärztliche Atteste in digitaler Form werden uneingeschränkt akzeptiert. Atteste, die als Anhang per E-Mail übermittelt werden, werden ebenfalls angenommen. Es wird jedoch darum gebeten, die Originale weiterhin auf dem Postweg zuzusenden.

Das Personalmitglied, das aufgrund einer vom Arzt verordneten Quarantäne nicht zur Arbeit erscheinen darf, meldet sich ordnungsgemäß bei seiner Einrichtung ab und übermittelt seinem Vorgesetzten ein offizielles Schriftstück, das die Quarantäne anordnet. In diesem Fall zählt das Personalmitglied als gerechtfertigt abwesend (höhere Gewalt).

Praktika der angehenden Pflegehelfer und Gesundheits- und Krankenpfleger

Alle Praktika sind bis zum Ende des Schuljahres ausgesetzt, mit Ausnahme der Praktika im 7. Jahr des berufsbildenden Sekundarunterrichts in der Studienrichtung Pflegehilfe, im ergänzenden berufsbildenden Sekundarunterricht in der Studienrichtung Gesundheits- und Krankenpflege und im Hochschulwesen in der Studienrichtung Gesundheits- und Krankenpflegewissenschaften, unter der Voraussetzung, dass:

- die Sicherheitsvoraussetzungen und geltenden Hygienebestimmungen für die Durchführung des Praktikums erfüllt sind;
- die für den Praktikumsort zuständige Stelle die Fortsetzung des Praktikums akzeptiert.

Studentenjobs im Pflegebereich

Sollten die Schüler oder Studierenden im Pflegebereich einen Studentenvertrag mit einem Altenwohnheim oder Krankenhaus eingehen wollen, ist Folgendes zu beachten:

- Da Schüler des 7. Jahr des berufsbildenden Sekundarunterrichts in der Studienrichtung Pflegehilfe sowie Studierende des 1. Jahres des ergänzenden berufsbildenden Sekundarunterrichts und des 1. Jahres des Bachelor-Studiums in Gesundheits- und Krankenpflege bislang keine registrierten Pflegehelfer gemäß des Königlichen Erlasses vom 12. Januar 2006 sind, dürfen diese außerhalb eines Praktikums, das durch die Unterrichtseinrichtung, bei der sie eingeschrieben sind, begleitet wird, keine pflegerischen Tätigkeiten ausüben.
- Die Studierenden des 2., 3. und 4. Jahres des ergänzenden berufsbildenden Sekundarunterrichts sowie des Bachelorstudiums erfüllen aufgrund des erfolgreichen Bestehens des 1. Studienjahres die Bedingungen, um als Pflegehelfer zu arbeiten. Sie dürfen die pflegerischen Tätigkeiten, die ein Pflegehelfer gemäß des Königlichen Erlasses vom 12. Januar 2006 ausüben darf, übernehmen.

Bezüglich der Anzahl Arbeitsstunden pro Jahr, die ein Schüler oder Student im Rahmen eines Studentenvertrags leisten darf, gelten die föderalen Vorgaben. Die Regierung der DG verhandelt derzeit mit der Föderalregierung über eine Lockerung dieser Vorgaben. Sobald eine Einigung vorliegt, wird sie über das vorliegende Dokument „FAQ – Bildung und Kinderbetreuung“ bekannt gegeben.

Ersatz von Personalmitgliedern, die aufgrund eines Urlaubs (inkl. Quarantäne), einer Abwesenheitsform oder einer Zurdispositionstellung abwesend sind

Die Regelungen in puncto Ersatz bei Abwesenheit eines Personalmitglieds finden weiterhin Anwendung, d.h. ein Personalmitglied, das während mehr als 5 aufeinanderfolgenden Arbeitstagen aufgrund eines Urlaubs, einer Abwesenheitsform oder einer Zurdispositionstellung abwesend ist, kann vom Schulträger ersetzt werden. Allerdings sind alle Schulträger bis zur Wiederaufnahme des Unterrichts dazu aufgerufen, von dieser Regelung nur in begründeten Fällen Gebrauch zu machen und einen Ersatz nur dann einzustellen bzw. zu bezeichnen, wenn dies zur Gewährleistung des derzeitigen Schulbetriebs auch tatsächlich erforderlich ist.

Zusatzausbildung zum Erhalt des pädagogischen Befähigungsnachweises (CAP)

Die Prüfungssitzungen werden für alle eingeschriebenen Teilnehmer abgesagt und auf das kommende Schuljahr verschoben.

Um an der Prüfungssitzung teilnehmen zu können, müssen die Teilnehmer im Regelfall alle Module erfolgreich beendet haben und alle vorgeschriebenen Weiterbildungen besucht haben. Aufgrund der Schulschließung konnten die geplanten Weiterbildungen an der AHS sowie das Münchner Lehrertraining - Umgang mit Disziplinschwierigkeiten nicht wie geplant stattfinden. Den Kandidaten und Kandidatinnen, die von diesem Ausfall betroffen sind, wird erlaubt, ihre Prüfung abzulegen - unter der Voraussetzung, die verpassten Weiterbildungen und/oder das verpasste Münchner Lehrertraining schnellstmöglich nachzuholen.

- Unbeendete Praktika

Durch die aktuelle Covid-19-Krise und aufgrund der Aussetzung des Unterrichts in den Schulen konnten einige Kandidaten und Kandidatinnen ihr Praktikum nicht beenden. Es steht den Kandidaten frei, nach Wiederaufnahme des Unterrichts in den Schulen ihr Praktikum in Absprache mit dem betroffenen Schulleiter und dem Praktikumsleiter zu

beenden oder nicht. Sie können also entscheiden, das Praktikum nicht zu beenden und die Prüfungsstunde zeitnah abzulegen. Dazu erhalten die Teilnehmer vor der Prüfung die Möglichkeit, Kontakt mit der für das Praktikum zuständigen Dozentin aufzunehmen, um mit ihrer Hilfe das Gelingen der Prüfungsstunde abzuwägen. Die Kriterien zum Bestehen der Prüfung werden nicht angepasst.

- Weitere Organisation der Unterrichte

Aufgrund der aktuellen Covid-19-Krise finden seit dem 16. März 2020 keine (Präsenz-)Veranstaltungen statt. Von dieser Aussetzung sind auch die Teilnehmer der Zusatzausbildung betroffen. Durch die Aussetzung des regulären Unterrichts sind aktuell zwei Ausbildungsgruppen betroffen: die Ausbildungsgruppe 2018-2020 sowie die Ausbildungsgruppe 2019-2021.

Da die Teilnehmer und Teilnehmerinnen der Gruppe 2018-2020 sich am Ende ihrer theoretischen Ausbildung an der AHS befinden, sind nur 5 Abende von 3 Stunden ausgefallen. Durch den Dozenten der „Allgemeinen Didaktik“ haben die Teilnehmer einen Arbeitsauftrag erhalten. Da Fernunterricht für den Unterricht „Laboratorien“ nicht möglich ist, ist geplant, den verpassten Abend im Juni nachzuholen.

Die Unterrichte, die in der Gruppe 2019-2021 ausfallen, werden in den Stundenplan des zweiten Ausbildungsjahres im Schuljahr 2020-2021 eingeplant, sodass die Teilnehmer und Teilnehmerinnen keinen Unterricht verpassen. Sollten die Maßnahmen gelockert werden, werden ggf. einzelne Kurse nach Möglichkeit ebenfalls in den Monat Juni verschoben.

- Zukünftige Ausbildungsgruppe 2020-2022

Für die Teilnehmer, die die Zusatzausbildung zur Erlangung der Lehrbefähigung an der AHS im kommenden Schuljahr beginnen (Ausbildungsgruppe 2020-2022), findet wie in den vorherigen Jahren eine Informationsveranstaltung statt.

- Sollten die Schulen bis Schuljahresende den regulären Schulbetrieb wieder aufgenommen haben, findet die Informationsveranstaltung im Juni statt.

- Wird der Unterricht bis Ende des Schuljahres ausgesetzt, wird den interessierten Personen eine Präsentation zur Verfügung gestellt und Fragen werden per Telefon oder E-Mail beantwortet.

Die potenziellen Kandidaten sollten spätestens bis Mitte Juli erfahren, ob Sie einen Platz für das kommende Ausbildungsjahr erhalten oder nicht.

7. Institute für schulische Weiterbildung

Aussetzung des Unterrichts

Bis auf Weiteres findet in den Instituten für schulische Weiterbildung kein Unterricht statt.

Alle Kurse der schulischen Weiterbildung in Präsenzform werden bis zum Ende des Schuljahres ausgesetzt. Online-Angebote können aufrechterhalten werden.

Versammlungen finden nicht oder nur in einem absolut notwendigen Mindestausmaß unter Einhaltung der aktuell geltenden Hygienebestimmungen und Distanzregeln statt.

Sofern die föderalen Bestimmungen es zulassen, können Prüfungen unter Einhaltung der aktuell geltenden Hygiene- und Distanzregeln organisiert werden (s.u.)

Personal

Das gesamte Personal der Einrichtung bleibt in dieser Zeit im Dienst und steht dem Leiter der Einrichtung zur Verfügung. Der Leiter der Einrichtung entscheidet, wo das Personal zum Einsatz kommt. Es steht ihm frei, einzelne Personalmitglieder oder Gruppen von Personalmitgliedern zeitweilig von der Anwesenheit in der Schule zu befreien, wenn sie nicht in der Einrichtung gebraucht werden. Es steht ihm ferner frei, Personalmitgliedern Aufträge zu erteilen, die diese zu Hause erledigen. Damit die Maßnahme die beabsichtigte Wirkung erzielen kann, sollten nur so viele Personalmitglieder wie nötig innerhalb der Einrichtung eingesetzt werden.

Die Gehälter des gesamten Unterrichtspersonals werden weitergezahlt, unabhängig davon, ob das Personal – innerhalb oder außerhalb der Schule – gebraucht wird oder nicht.

Die Schulleitung

- informiert umgehend die Kursteilnehmer über die notwendigen Maßnahmen.
- setzt das Unterrichtspersonal ein. Bei der Diensterteilung ist auf die Beschäftigungsausmaße sowie auf die Altersstruktur der Lehrpersonen im Hinblick auf besondere Risikogruppen sowie auf die elterlichen Betreuungspflichten Rücksicht zu nehmen.
- sorgt dafür, dass Teammeetings nicht oder nur in einem absolut notwendigen Mindestausmaß unter Einhaltung der aktuell geltenden Hygienebestimmungen und Distanzregeln stattfinden.

Die Lehrpersonen

- erfüllen die Tätigkeiten, die ihnen von der Leitung der Einrichtung aufgetragen werden, in der Einrichtung oder von zu Hause aus.

An- und Abwesenheiten von Personalmitgliedern

Personalmitglieder melden sich weiterhin ordnungsgemäß im Falle von Krankheit ab. Dies gilt auch für Personalmitglieder, die sich aufgrund der Organisation des Schulbetriebs zu Hause befinden und dann erkranken.

Allerdings ist es bis auf Weiteres nicht erforderlich, zwecks Meldung einer Krankschreibung das vorgedruckte Formular für Personalmitglieder des Unterrichtswesens zu nutzen. Ein gewöhnliches ärztliches Attest ist ausreichend.

Personalmitglieder, die vom Arzt krankgeschrieben werden, reichen die Atteste bei ihrer Schule ein. Die Schule trägt die Abwesenheit des Personalmitglieds in das Krankenverwaltungsprogramm ein und leitet das Attest an die Kontrollärztin weiter.

Ärztliche Atteste in digitaler Form werden uneingeschränkt akzeptiert. Atteste, die als Anhang per E-Mail übermittelt werden, werden ebenfalls angenommen. Es wird jedoch darum gebeten, die Originale weiterhin auf dem Postweg zuzusenden.

Das Personalmitglied, das aufgrund einer vom Arzt verordneten Quarantäne nicht zur Arbeit erscheinen darf, meldet sich ordnungsgemäß bei seiner Einrichtung ab und übermittelt seinem Vorgesetzten ein offizielles Schriftstück, das die Quarantäne anordnet. In diesem Fall zählt das Personalmitglied als gerechtfertigt abwesend (höhere Gewalt).

Prüfungen und Bewertung

In den an die Sekundarschulen des Robert-Schuman-Institut Eupen, des César-Frank-Athenäums Kelmis und des Königlichen Athenäums St. Vith angegliederten Instituten für schulische Weiterbildung werden im Juni 2020, insofern die zu diesem Zeitpunkt geltenden föderalen Bestimmungen dies erlauben, Prüfungen zur Erlangung eines Sprachdiploms (Niveau A2 und B2) organisiert.

Die Kursteilnehmer können unter Einhaltung der aktuell geltenden Hygienebestimmungen und Distanzregeln auf freiwilliger Basis im Juni 2020 eine Prüfung vor Ort ablegen, um ein Sprachdiplom zu erlangen. Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen Teil und einem mündlichen Teil, der von der Lehrperson und einem Beisitzer abgenommen wird.

Es wird ein Vorbereitungstermin zu den Prüfungen auf freiwilliger Basis angeboten. Nähere diesbezügliche Informationen erteilen die Institute.

Kursteilnehmer, die die Prüfung nicht im Juni ablegen möchten oder können, erhalten die Möglichkeit, die Prüfung zu einem späteren Zeitpunkt abzulegen, voraussichtlich kurz vor oder zu Beginn des neuen Schuljahres. Nähere diesbezügliche Informationen erteilen die Institute.

Alle anderen Kursteilnehmer erhalten eine Teilnahmebescheinigung. Sie werden im Schuljahr 2020-2021 ins weiterführende Jahr zugelassen.

Aussetzung der Kurse und Aktivitäten

Bis auf Weiteres finden in den Einrichtungen für Erwachsenenbildung keine Aktivitäten im Präsenzformat statt. Stattdessen können Online-Kurse organisiert werden.

Ziel dieser Maßnahme ist es, die Anzahl der Sozialkontakte allgemein zu reduzieren.

Versammlungen finden nicht oder nur in einem absolut notwendigen Mindestausmaß unter Einhaltung der aktuell geltenden Hygienebestimmungen und Distanzregeln statt.

Finanzierung der Erwachsenenbildungseinrichtungen

Die Finanzierung der klassischen Erwachsenenbildung, d.h. der jährliche pauschale Zuschuss gemäß Artikel 10 des Dekrets vom 17. November 2008 zur Förderung der Einrichtungen der Erwachsenenbildung, bleibt erhalten. Auch die Finanzierung der bereits genehmigten Zusatzzuschüsse gemäß Artikel 11 desselben Dekrets vom 17. November 2008 bleibt bestehen.

Das Förderkriterium der Mindestanzahl von 104 Weiterbildungsangebotstagen pro Jahr bzw. (seit dem 1. Januar 2020) 208 Weiterbildungseinheiten innerhalb von zwei Kalenderjahren, wovon sich mindestens 160 Einheiten an Erwachsene richten und mindestens 40 Einheiten im Norden und 40 Einheiten im Süden des deutschen Sprachgebiets stattfinden – gemäß Artikel 7 Nummer 3 desselben Dekrets vom 17. November 2008 wird aufgrund der aktuellen Situation gelockert. Weitere Details folgen, sobald das zeitliche Ausmaß der Aussetzung der Aktivitäten endgültig bekannt ist.

Einreichen von diversen Unterlagen und Anträgen zur Frist des 31. März 2020

Das Dekret vom 17. November 2008 zur Förderung der Einrichtungen der Erwachsenenbildung sieht vor, dass die Einrichtungen zum 31. März 2020 diverse Unterlagen im Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft, Fachbereich Ausbildung und Unterrichtsorganisation, einreichen.

In Folge eines Krisendekretvorschlags, der am 26. März 2020 von den Mehrheitsfraktionen im Parlament eingereicht wurde, sind alle in Rechtstexten festgelegten verbindlichen Einreichungs-, Bearbeitungs-, Begutachtungs-, Entscheidungs- oder Einspruchsfristen für eine Dauer von 30 Tagen ausgesetzt. Die Fristaussetzung gilt vom 26. März bis zum 24. Mai 2020 einschließlich. Die Regierung kann diese Aussetzung noch ein weiteres Mal um 30 Tage verlängern.

Die neue Frist zum Einreichen der Unterlagen ist somit der **24. Mai 2020**. Diese Frist gilt für folgende Unterlagen und Anträge:

a. Einreichen von Bilanz und Ergebnisrechnung 2019 sowie des Haushalts 2020

Rechtsgrundlage: Artikel 7 Absatz 1 Nummer 6 desselben Dekrets vom 17. November 2008

Aufgrund der VoG-Gesetzgebung müssen diese Dokumente durch die Generalversammlung genehmigt werden.

b. Einreichen der Gehaltbelege für die regularisierten BVA-Stellen

Rechtsgrundlage: Artikel 11 Absatz 1 Nummer 5 desselben Dekrets vom 17. November 2008

Die Regierung hat mit den berechtigten Einrichtungen im Jahr 2018 Konventionen und im Jahr 2019 Nachträge zur Verlängerung der Konventionen von 2018 abgeschlossen. Die entsprechenden Zuschüsse für das Jahr 2019 wurden bereits angewiesen. Nach Vorlage und Überprüfung der Individualabrechnungen 2019 wird die eventuelle Differenz zwischen den Gehaltsbelegen und der gewährten Beteiligung verrechnet oder ggf. zurückgefordert.

c. Einreichen von Zuschussanträgen für besondere Projekte

Rechtsgrundlage: Artikel 11 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 8 desselben Dekrets vom 17. November 2008

d. Einreichen von Zuschussanträgen zur Anschaffung von Ausrüstungsgegenständen

Rechtsgrundlage: Artikel 11 Absatz 1 Nummer 4 und Absatz 8 desselben Dekrets vom 17. November 2008

Arbeitsrechtliche Auswirkungen

Informationen zu den möglichen arbeitsrechtlichen Auswirkungen im Zusammenhang mit dem Fernbleiben vom Arbeitsplatz können Sie unter folgendem Link abrufen:
<https://economie.fgov.be/fr/themes/entreprises/coronavirus/informations-pour-les/coronavirus-reduction-des>

Aussetzung des Unterrichts

Seit dem 14. März 2020 bis zum 30. Juni 2020 einschließlich findet kein Teilzeit-Kunstunterricht statt.

Ziel dieser Maßnahme ist es, die Dichte an Lernenden und die Anzahl der Sozialkontakte allgemein zu reduzieren. **Die Kurse der Musikakademie in Präsenzform werden daher bis zum Schuljahresende ausgesetzt.** Online-Kurse dürfen weiterhin stattfinden.

Das gesamte Personal der Musikakademie bleibt in dieser Zeit im Dienst und steht dem Direktor zur Verfügung. Es steht dem Direktor frei, einzelne Personalmitglieder oder Gruppen von Personalmitgliedern zeitweilig von dienstlichen Verpflichtungen zu befreien, wenn sie nicht in der Musikakademie gebraucht werden. Es steht ihm frei, Personalmitgliedern Aufträge zu erteilen, die diese zu Hause erledigen. Damit die Maßnahme die beabsichtigte Wirkung erzielen kann, sollten nur so viele Personalmitglieder wie nötig innerhalb der Einrichtung eingesetzt werden.

Die Gehälter des gesamten Personals werden weitergezahlt, unabhängig davon, ob das Personal – innerhalb oder außerhalb der Schule – gebraucht wird oder nicht.

Die Direktion

- informiert umgehend die Eltern und Erziehungsberechtigten bzw. die volljährigen Kursteilnehmer über die notwendigen Maßnahmen.
- setzt das Personal ein. Bei der Diensterteilung ist auf die Beschäftigungsausmaße sowie auf die Altersstruktur der Lehrpersonen im Hinblick auf besondere Risikogruppen sowie auf die elterlichen Betreuungspflichten Rücksicht zu nehmen.
- sorgt dafür, dass Teammeetings nicht oder nur in einem absolut notwendigen Mindestausmaß unter Einhaltung der aktuell geltenden Hygienebestimmungen und Distanzregeln stattfinden.

An- und Abwesenheiten von Personalmitgliedern

Personalmitglieder melden sich weiterhin ordnungsgemäß im Falle von Krankheit ab. Dies gilt auch für Personalmitglieder, die sich aufgrund der Organisation des Betriebs der Musikakademie zu Hause befinden und dann erkranken.

Allerdings ist es bis auf Weiteres nicht erforderlich, zwecks Meldung einer Krankschreibung das vorgedruckte Formular für Personalmitglieder des Unterrichtswesens zu nutzen. Ein gewöhnliches ärztliches Attest ist ausreichend.

Personalmitglieder, die vom Arzt krankgeschrieben werden, reichen die Atteste bei der Musikakademie ein. Die Musikakademie leitet das Attest an die Kontrollärztin weiter.

Ärztliche Atteste in digitaler Form werden uneingeschränkt akzeptiert. Atteste, die als Anhang per E-Mail übermittelt werden, werden ebenfalls angenommen. Es wird jedoch darum gebeten, die Originale weiterhin auf dem Postweg zuzusenden.

Das Personalmitglied, das aufgrund einer vom Arzt verordneten Quarantäne nicht zur Arbeit erscheinen darf, meldet sich ordnungsgemäß bei seiner Einrichtung ab und übermittelt seinem Vorgesetzten ein offizielles Schriftstück, das die Quarantäne anordnet. In diesem Fall zählt das Personalmitglied als gerechtfertigt abwesend (höhere Gewalt).

Versetzungsentscheidungen

Bis auf wenige Ausnahmen, die in den beiden nächsten Absätzen erläutert werden, legen die Instrumentalschüler im Schuljahr 2019-2020 keine Prüfungen ab. Alle Schüler werden in die nächst höhere Stufe versetzt. Jeder Schüler erhält ein schriftliches Feedback über seine Leistungen, aber kein Prädikat und keine Punkte.

Ausnahme bilden hier die Mittelstufe B und die Oberstufe B, die bereits eine Prüfung in diesem Schuljahr abgelegt haben und somit ein Zeugnis mit einer Bewertung erhalten werden.

Die zweite Ausnahme betrifft die Schüler im letzten Jahr des Instrumentalunterrichts. Diese Schüler haben im Januar 2020 eine öffentliche Prüfung abgelegt und erhalten die Möglichkeit, Ende Oktober ihre zweite Prüfung zum Erhalt der Medaille der Musikakademie abzulegen. Sollten Schüler diese Möglichkeit nicht wünschen, da ihre Lebensplanung ab September eine andere ist, wird ein Resultat aus der ersten Prüfung (auf 60 Punkte) und der Jahresarbeit (Bewertung durch den Lehrer auf 40 Punkte) errechnet, die dann zum Erhalt der Medaille der Musikakademie berechtigen wird.

Die Schüler der Abteilung Tanz werden ohne Prüfung in die nächsthöhere Stufe versetzt.

Die Versetzungsmodalitäten für die Musikerziehungsschüler wurden wie folgt festgelegt:

- Die Schüler des 1. bis 4. Jahres sowie der Perfektionierung 1 werden in die nächsthöhere Stufe versetzt. Es erfolgt keine Prüfung und keine Bewertung.
- Für die Schüler der Abschlussjahre wurde folgende Regelung getroffen:
 - Das 4. Jahr Erwachsene und das 5. Jahr (Exzellenzstufe) erhalten auf Grundlage der Jahresarbeit ein Prädikat, welches zum Erhalt des Zertifikats für die Erwachsenen und des Diploms für das 5. Jahr berechtigen wird. Es erfolgt keine Prüfung.
 - Die Schüler der Perfektionierung 2 werden zu Beginn des nächsten Schuljahres auf ihre Abschlussprüfung, die dann Ende September abgelegt werden kann, vorbereitet.

In Ausnahmefällen kann der Klassenrat in allen Abteilungen über eine Nichtversetzung entscheiden.

Die Bewertungs- und Versetzungskriterien, die im Schuljahr 2019-2020 gelten, und die diesbezüglichen Abweichungen von der Schulordnung, die die Erziehungsberechtigten bzw. die Schüler bei der Einschreibung des Schülers unterzeichnet haben, sind den Eltern und Schülern frühestmöglich transparent zu kommunizieren. Die Einrichtung stellt sicher, dass die Erziehungsberechtigten bzw. die Schüler diese Informationen per E-Mail oder per Post erhalten.

10. Bezahlter Bildungsurlaub

Folgende Maßnahmen werden im Rahmen des bezahlten Bildungsurlaubs getroffen:

- Unterrichte, die zwischen dem 1. März 2020 und dem Ende der durch den nationalen Sicherheitsrat beschlossenen Distanzierungsmaßnahmen auf Distanz (online) gegeben werden, werden Präsenz-Unterrichten gleichgestellt, insofern die Teilnahme durch die Weiterbildungseinrichtung auf dem entsprechenden Anwesenheitsformular bescheinigt wird.
- Sollten Arbeitnehmer aufgrund der aktuellen Situation nicht am Unterricht teilnehmen, gilt die Abwesenheit während der durch den nationalen Sicherheitsrat beschlossenen Distanzierungsmaßnahmen als gerechtfertigt. Somit kommt die gesetzlich vorgesehene Sperrung nicht zu tragen und der Arbeitnehmer verliert nicht sein Anrecht auf bezahlten Bildungsurlaub.
- Wenn Weiterbildungen stundenweise abgesagt werden, muss dies entsprechend auf der Anwesenheitsbescheinigung vermerkt werden. (Anzahl theoretischer Unterrichtsstunden >< Anzahl effektiv gegebener Unterrichtsstunden).
- Die Stunden, die zwischen dem 1. März 2020 und dem Ende der durch den nationalen Sicherheitsrat beschlossenen Distanzierungsmaßnahmen nicht stattfinden können, werden berücksichtigt, um die für das Anrecht auf bezahlten Bildungsurlaub erforderliche Mindestanzahl von 32 Stunden pro Jahr zu errechnen.
- Wenn Weiterbildungen stundenweise verschoben werden, muss das Enddatum entsprechend auf der Anwesenheitsbescheinigung geändert werden. Sollten diese Stunden allerdings in das Schuljahr 2020-2021 fallen, können sie auch erst für dieses Schuljahr abgerechnet werden.
- Die Höchstanzahl Stunden ändern sich nicht.
- Forderungsanmeldungen für das Schuljahr 2018-2019 müssen bis zum 30. Juni 2020 eingereicht werden. Sollten Dokumente nachgereicht werden müssen, können diese im Rahmen der auf der Aufforderung zur Ergänzung erwähnten Frist ausnahmsweise elektronisch übermittelt werden. Achtung: Ohne Unterschrift werden auch diese Dokumente nicht akzeptiert.